



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 11

November 2008

INHALT

Verband Intern

- 623 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den
Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 624 2. Datenschutzkongress in NRW
625 Bundeszentralregister-Auszüge online zu beantragen
626 Erste Kostenschätzung zum „Zensus 2011“
627 GVV-Privatversicherung AG öffnet sich für
Freiwillige Feuerwehr
628 Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache
629 Anwerbung von Wahlhelfer/innen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 630 Bilanzierung von Wasserwirtschaftsverbänden
631 Perspektive der öffentlichen Haushalte
632 Dokumentation des DStGB zum Konzessionsvertragsrecht
633 Erlass des NRW-Innenministeriums zum Cashpooling
634 Staatliche Rettungsaktion für Hypo Real Estate
635 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008
636 Kommunalfinanzbericht des NRW-Innenministeriums
637 Konditionenänderung der KfW
638 Neue Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil
an der Einkommensteuer
639 NKF-Handreichung in der 3. Auflage
640 Pressemitteilung: Kommunale Beteiligung
an Solidarlasten fair aushandeln
641 Realsteuerhebesätze 2007
642 Umsetzung des neuen kommunalen Rechnungswesens
in den Ländern
643 Zweitwohnungssteuer für Studierende

Schule, Kultur und Sport

- 644 Digitale Langzeitarchivierung in Museen und Archiven
645 Kommunen fordern Beteiligung am Bildungsgipfel
646 Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009
647 Schulbaupreis 2008
648 Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 649 Verwaltungsgericht Münster zur Rundfunkgebühr
für internetfähige PCs
650 Erfahrungsaustausch des KoopA 2009
in Hannover
651 Erste Anforderungen bezüglich
Städte-Domains
652 Feinkonzept D115 veröffentlicht

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 653 Aktionsprogramm des Bundes zur Kindertagespflege
654 Bundeskabinett zur Krankenhausfinanzierung
655 Bundeswettbewerb Kommunale Suchtprävention
656 Familienleistungsgesetz beschlossen

Wirtschaft und Verkehr

- 657 2. Fahrradkommunalkonferenz und
Neue Wege für den Radverkehr
658 Änderung des Autobahnmautgesetzes
659 Barrierefreier Tourismus für alle in Deutschland
660 Grünbuch zur europäischen Regionalpolitik
661 Mehrwertsteuerprivileg der Post wird aufgehoben

Bauen und Vergabe

- 662 Beteiligung kommunaler Einrichtungen
im Vergabewettbewerb
663 Neue DStGB-Dokumentation Nr. 83
zum Kommunalen Flächenmanagement
664 Novelle der Bauordnung 2008
665 Vergabekammer Nordbayern zur Altpapiervergabe
via Internet
666 Vorbildliche Nachbarschaftsinitiativen gesucht

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 667 Bekämpfung des so genannten Bärenklaus
668 Bundesgerichtshof zur Haftung bei Hochwasser
669 Haftung der Gemeinde im Abwasserbereich
670 Haftung für Trinkwasseranschluss
671 Oberverwaltungsgericht NRW zum
Restmüll-Verpressen oder -Nachsortieren
672 Straßenbaulastträger und Regenwassergebühr
673 Gerichte im Streit um gewerbliche Altpapiersammlung
674 Weiterer Systembetreiber bei Einwegverpackungen
zugelassen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: GFG-Reform

Bernd Jürgen Schneider, Andreas Wohland
Reform des kommunalen Finanzausgleichs aus Sicht des StGB NRW

Claus Hamacher
Struktur und Funktionieren des kommunalen Finanzausgleichs in NRW

Thiess Büttner, Frédéric Holm-Hadulla, Anne Stelzer
Gutachten zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs in NRW

Karl Peter Brendel
Der kommunale Finanzausgleich als Steuerungsinstrument der Landespolitik

Alexander Büttner
Plädoyer für einen Flächenansatz im Gemeindefinanzierungsgesetz

Jörg Wacker
Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten

Stadt Langenfeld schuldenfrei

Günter Winands
Die Möglichkeiten des neuen NRW-Schulgesetzes

IT-News
Gericht in Kürze
Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

623 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf findet am 19.11.2008 von 9.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Kamp-Lintfort, Moerser Str. 167, statt. Eine Einladung ergeht in diesen Tagen.

Az.: II/1 01-25 Mitt. StGB NRW November 2008

Recht und Verfassung

624 2. Datenschutzkongress in NRW

Am 05. März 2009 findet im Bochum zum zweiten Mal der "Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen" statt. Die Veranstaltung der Kommunal- und Abwasserbera-

StGB NRW-Termine

05.11.2008 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Gevelsberg

05./06.11.2008 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Brühl

10.11.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Brakel

18.11.2008 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf

19.11.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kamp-Lintfort

19.11.2008 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Duisburg

20.11.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Menden

Fortbildung der KuA NRW

20.11.2008 Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung in Duisburg

tung, unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, bietet auch dieses Mal einen breiten Überblick über den praxismgerechten Datenschutz in Kommunalverwaltungen. Der Fachkongress mit Praxisforen beinhaltet diesmal u.a. Vorträge zu den Grundstrukturen des Datenschutzes, zur Videoüberwachung, den Änderungen im Meldewesen durch das Bundesmelderegister und den Zensus 2011. Dazu referieren erneut ausgewiesene Experten aus dem gesamten Bundesgebiet. Einzelheiten zum Programm und zur Anmeldung stehen unter www.kua-nrw.de - Beratung_Information - Weiterbildung zur Verfügung.

Az.: I/2 038-02 Mitt. StGB NRW November 2008

625 Bundeszentralregister-Auszüge online zu beantragen

Zum 01.01.2009 soll eine überarbeitete Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters die Online-Beantragung von Führungszeugnissen durch die Meldebehörden ermöglichen. Dies hat das Bundesjustizministerium in einer Pressemitteilung vom 15.10.2008 unter Berufung auf einen entsprechenden Kabinettsbeschluss erklärt. Die elektronische Datenübermittlung soll die Bearbeitungszeit bis zur Versendung an den Bürger auf einen Werktag reduzieren. Der Bundesrat muss der Änderung noch zustimmen.

Az.: I/2 116-00 Mitt. StGB NRW November 2008

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

626 Erste Kostenschätzung zum „Zensus 2011“

Der Deutsche Städtetag (DST) hat eine erste eigene Berechnung der für den Zensus 2011 zu erwartenden Kosten für die Kommunen vorgelegt. Diese Berechnung kommt zu deutlichen höheren Werten als die des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS). Nach der Kalkulation des DST würden sich mindestens folgende Kosten ergeben:

A. Berechnung für Städte über 100.000 Einwohner

25,3 Mio. Einwohner x 1€ Zensuskosten je Einwohner nach Berechnung DST = 25,3 Mio. € gegenüber 82 Erhebungsstellen x 72.802 € Kosten je Erhebungsstelle nach Berechnung LDS = 6,0 Mio. €
Daraus ergibt sich ein Faktor im Vergleich zum LDS NRW Ansatz von: 4,2

B. Berechnung für Städte und Gemeinden unter 100.000 Einwohner

Für Städte und Gemeinden unter 100.000 Einwohner geht der DST von einem Mehraufwandsfaktor von 1,5 aus. 1792 Erhebungsstellen x 72.802 € Kosten je Erhebungsstelle = 130,5 Mio. €
130,5 Mio. € x Faktor 1,5 = 195,7 Mio. €

C. Berechnung für alle Städte und Gemeinden

Kosten der Erhebungsstellen der Städte über 100.000 Einwohner: 25,3 Mio. €
+ Kosten der Erhebungsstellen der Städte und Gemeinden unter 100.000 Einwohner: 195,7 Mio. €
= Kosten der Erhebungsstellen aller Städte und Gemeinden: 221,0 Mio. €

Wenn für die 2 Mio. Personen in Sonderbereichen eine Erhebung durchgeführt werden soll (§§ 8, 10 Entwurf ZensusG 2011), entstehen weitere Kosten für:

Vergütung der Erhebungsbeauftragten 15,0 Mio. €
+ Organisationskosten der Erhebungsstellen 8,8 Mio. €
= Kosten der Erhebung in Sonderbereichen zusammen: 23,8 Mio. € (dies entspricht 12 €/betroffener Person)
= Gesamtkosten 245 Mio. € (dies entspricht 3 €/Einwohner)

Dabei geht der DST davon aus, dass noch weitere Aufgaben auf die Kommunen zukommen werden, die nicht in der Berechnung aufgeführt sind.

Az.: I/2 050-24 Mitt. StGB NRW November 2008

627 GVV-Privatversicherung AG öffnet sich für Freiwillige Feuerwehr

Aktive Mitglieder im Einsatzdienst sowie Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren können seit neuestem bei der GVV-Privatversicherung AG in Köln (GVV-Privat) in den Genuss des so genannten Beamtenarifs kommen. Damit können sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum gleich günstigen Tarif wie kommunale Bedienstete und Mandatsträger bei GVV-Privat versichern.

Mit diesem neuen Angebot wird einer seit vielen Jahren intensiv von den verschiedenen Landesfeuerwehrverbänden erhobenen Forderung Rechnung getragen, die sich schon immer unter Berücksichtigung der besonderen kommunalen Aufgabenstellung und des herausragenden persönlichen Einsatzes der Feuerwehrleute für eine solche „Anerkennung“ der Arbeit der Mitglieder im Feuerwehrdienst ausgesprochen haben. Auch aus den Mitgliedskommunen ist an GVV-Privat in der Vergangenheit der Wunsch herangetragen worden, diesem Personenkreis zusätzliche Vergünstigungen, wie z.B. eine verhältnismäßig günstige Versicherungsmöglichkeit für private Risiken, anzubieten. Damit soll auch die Gewinnung junger Menschen für das Ehrenamt in der Feuerwehr erleichtert werden. Unter dem Motto „Sie schützen andere, wie schützen Sie!“ bietet die GVV-Privatversicherung nicht nur besonders günstige Beiträge, die auch durch Top-Bewertungen in unabhängigen Vergleichstests unterstrichen werden, sondern auch umfassende und umgehende Beratung und Informationen durch die GVV-Kundenberatung am Telefon und per Post, wobei es keine Hausbesuche gibt. Eine schnelle und unbürokratische Schadenabwicklung gehört ebenfalls zu den besonderen Vorzügen von GVV-Privat.

Interessenten können sich unter dem Telefonservice 0221.4893-953 oder im Internet unter www.gvv.de näher informieren und beraten lassen.

Az.: I 037-00

Mitt. StGB NRW November 2008

628

Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache

Das Projekt Idema der Ruhr-Universität Bochum hilft Kommunen, Verwaltungstexte bürgernah und verständlich sowie zugleich rechtssicher zu formulieren. Idema bietet akkreditierten Kommunen bundesweit Zugriff auf eine Datenbank mit Mustertexten aus der Verwaltungspraxis sowie telefonische Beratung, Überarbeitung einzelner Texte und Schulungen sowie Schreibwerkstätten an. Für die Nutzung des Internet-Dienstes wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der sich nach der Größe der Kommune richtet. Aus dem Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW beteiligen sich die Städte Monheim am Rhein, Rheda-Wiedenbrück, Siegburg, Wesel und Wiehl an dem Projekt. Insgesamt liegen zehn der derzeit 21 bei Idema akkreditierten Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Michaela Blaha (Projektleiterin), Tel. 0234-322 70 16, Fax 0234-321 41 94, E-Mail: idema@rub.de, Internet: www.rub.de/idema.

Az.: I 030-00

Mitt. StGB NRW November 2008

629

Anwerbung von Wahlhelfer/innen

Im Rahmen des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen haben fünf Studierende des Einstellungsjahrgangs 2005 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW ein Projekt zur Optimierung des Wahlhelfereinsatzes bei der Stadt Bo-

chum bearbeitet. Im Rahmen des Projektes wurde ein innovatives Konzept entwickelt, das sich in drei Phasen gliedert:

- Potenzielle Wahlhelfer für das Ehrenamt sensibilisieren und motivieren
- Bedingungen für den Wahltagplan
- Nachbereitung der Wahl

Die ausführliche Projektarbeit ist abrufbar auf der Homepage der der FHÖV NRW unter: www.fhoev.nrw.de/index.php?id=219.

Az.: I 024-100

Mitt. StGB NRW November 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

630

Bilanzierung von Wasserwirtschaftsverbänden

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat seine Auffassung zur Bilanzierung von Wasserwirtschaftsverbänden in der kommunalen Eröffnungsbilanz geändert und in einem Erlass vom 12.09.2008 (Az.: 34 - 48.01.02/45 - 2499/08) veröffentlicht. Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „IM-Erlasse“ abrufbar.

In dem Erlass ist nunmehr geregelt, dass Mitgliedschaftsrechte an sondergesetzlichen Wasserverbänden nicht in der kommunalen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind, da diese Wasserverbände eigene Aufgaben, und nicht Aufgaben der Kommunen wahrnehmen. Die Zugehörigkeit einer Kommune zu einem Wasserwirtschaftsverband richtet sich ausschließlich nach ihrer Belegenheit im Verbandsgebiet und begründe keine Aufgabenzuständigkeit für die betreffende Kommune.

Ist eine Aufgabe den Kommunen entzogen, können die Vermögensgegenstände, die dieser Aufgabe gewidmet sind, z.B. auch die Mitgliedschaftsrechte, nicht in der kommunalen Eröffnungsbilanz angesetzt werden, weil diese mangels Zuständigkeit nicht in die Haushaltswirtschaft der betreffenden Kommune einbezogen werden können. Gegenstand der kommunalen Haushaltswirtschaft ist es, die stetige Erfüllung der eigenen Aufgaben zu sichern, vgl. § 75 Abs. 1 S.1 GO NRW. Auf die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 GemHVO NRW vorliegen, komme es dabei nicht an.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 GemHVO NRW ist allerdings in den Fällen zu prüfen, in denen die Kommune die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit - etwa in einem Zweckverband - erledigt.

Az.: IV/1 904-05/13

Mitt. StGB NRW November 2008

631

Perspektive der öffentlichen Haushalte

In seinem Monatsbericht vom September 2008 beschäftigt sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der mittelfristigen Perspektive der öffentlichen Haushal-

te. Trotz der Unternehmensteuerreform 2008, der erneuten Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der zusätzlichen Ausgaben als Folge der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst sei im Jahr 2008 nur eine leichte Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zu erwarten. Um mittelfristig weitere Haushaltsverbesserungen zu erreichen, müssten alle Haushaltsebenen am Konsolidierungskurs festhalten. Hingewiesen wird auf finanzpolitische Risiken, die sich aus der Bankenkrise ergeben und den Finanzierungssaldo belasten können.

Nachfolgend ist die Einschätzung des BMF zur Lage des öffentlichen Gesamthaushalts im Finanzplanungszeitraum wiedergegeben.

Konsolidierungserfolg im Jahr 2007

Das Jahr 2007 war durch einen deutlichen Konsolidierungserfolg der öffentlichen Haushalte gekennzeichnet: Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbesserte sich in einen leichten Überschuss (2007: +0,1 % des BIP, 2006: -1,5 % des BIP). Erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung war der Staatshaushalt damit ausgeglichen.

Auch im europäischen Vergleich habe sich der deutsche Staatshaushalt merklich besser als in anderen Ländern entwickelt. Der Euro-Raum schloss mit einem Defizit von -0,6 Prozent des BIP ab. Ein Großteil der Verbesserung des Finanzierungssaldos gegenüber dem Jahr 2006 war auf strukturelle (d.h. Saldo bereinigt um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen) Verbesserungen zurückzuführen, schreibt das BMF.

Die Staatsquote (Staatsausgaben/BIP nominal) ging im Jahr 2007 um -1,5 Prozentpunkte zurück. Gleichzeitig stieg die staatliche Einnahmequote (Staatseinnahmen/BIP nominal) nur geringfügig um +0,1 Prozentpunkte. Die Haushaltskonsolidierung im Jahr 2007 hat damit fast ausschließlich auf der Ausgabenseite stattgefunden, betont das BMF. Einerseits sind die monetären sozialen Leistungen angesichts der günstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt rückläufig gewesen (-1,8 %). Andererseits stagnierten die staatlichen Arbeitnehmerentgelte (Bruttolöhne und Sozialbeiträge der öffentlichen Arbeitgeber) nahezu (+0,3 %), so dass der Staatskonsum nur um +2,4 Prozent zunahm.

Der geringe Beitrag der Einnahmenseite zur Konsolidierung sei auf zwei gegenläufige Effekte zurückzuführen: Einerseits stiegen die Steuereinnahmen auf Grund der günstigen konjunkturellen Entwicklung, aber auch auf Grund der Mehrwertsteuererhöhung und eines höheren Versicherungssteuersatzes deutlich (+8,6 %), so dass sich die volkswirtschaftliche Steuerquote um knapp einen Prozentpunkt auf 23,8 % erhöhte. Andererseits aber stagnierten die Sozialbeiträge, so dass sich die soziale Beitragsquote angesichts des spürbaren BIP-Anstiegs um -0,7 Prozentpunkte verringerte. Die Stagnation der Sozialbeiträge war Resultat des immer noch deutlich unterproportionalen Anstiegs der Arbeitnehmerentgelte, aber auch der Entlastung der Arbeitnehmer durch einen geringeren Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung (bei ge-

ringfügig höherem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Vorübergehende Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos im Jahr 2008

Im laufenden Jahr reduziere sich die Staatsquote zwar weiter, allerdings sei – auf der Basis der Steuerschätzung Mai 2008 – mit einem Rückgang der staatlichen Einnahmequote zu rechnen. So erwartet das BMF infolge der Unternehmensteuerreform 2008 einen Rückgang der volkswirtschaftlichen Steuerquote um knapp einen halben Prozentpunkt auf rd. 23,5 Prozent. Gleichzeitig sei auf Grund der erneuten Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung mit einer Verringerung der Sozialbeitragsquote zu rechnen. Die Abgabenquote (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Relation zum BIP) reduziere sich infolgedessen um rd. einen halben Prozentpunkt auf etwa 40 Prozent. Die Staatsquote reduziere sich auf Grund eines fortgesetzt unterproportionalen Ausgabenanstiegs erneut um etwa einen halben Prozentpunkt auf 43 Prozent. Dies sei im Wesentlichen bedingt durch den nur sehr moderaten Anstieg der monetären Sozialleistungen. Auch die Investitionstätigkeit des Staates sei weiter positiv. Der Rückgang der Staatsquote komme trotz der nicht als Belastung im Bundeshaushalt 2008 vorgesehenen Ausgaben zustande, die der Bund in diesem Jahr für die Rettung der IKB (1,2 Mrd. Euro) und als Rückzahlung im Rahmen eines Beihilfeverfahrens an die Deutsche Post AG (1 Mrd. Euro) aufwenden musste, betont das BMF.

Struktureller Ausgleich bis 2010 nur bei fortgesetzter Konsolidierung

Bis spätestens 2010 werde Deutschland den Staatshaushalt strukturell ausgleichen, erwartet das BMF. Zwar werde sich der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo im Jahr 2008 leicht verschlechtern. Ab dem Jahr 2009 setze sich die bisherige Konsolidierungslinie jedoch durch: Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird sich infolgedessen im Jahr 2009 wieder verbessern und am Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Überschuss von etwa einem Prozent in Relation zum nominalen BIP aufweisen. Ab dem Jahr 2010 ist mit einem strukturellen Ausgleich des Staatshaushaltes zu rechnen. Entscheidende Voraussetzung für die Einhaltung der mittelfristigen Haushaltsziele sei, dass alle staatlichen Ebenen an der moderaten Ausgabenlinie festhalten, betont das BMF.

Die monetären Sozialleistungen werden im mittelfristigen Planungszeitraum im Durchschnitt nur um rd. +1,5 Prozent jährlich zunehmen. Der Staatskonsum wird jahresdurchschnittlich um etwa +2,5 Prozent steigen, wobei sich insbesondere die relativ dynamisch steigenden Ausgaben im Gesundheitsbereich und bei der Pflegeversicherung auswirken. Aber auch der Anstieg der Personalausgaben trägt hierzu bei. Durchaus positiv zu sehen ist der fortgesetzt spürbare Anstieg der öffentlichen Investitionen, die durchschnittlich mit +3 Prozent jährlich steigen.

Finanzpolitische Risiken in der Mittelfristprojektion liegen in möglichen Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Abziehbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hi-

naus könnte die Bankenkrise weitere defizitwirksame Buchungen – auch rückwirkend für das Jahr 2007 – nach sich ziehen, befürchtet das BMF.

Spielräume für Abweichungen vom Konsolidierungspfad – kurzfristige Konjunkturprogramme oder weitere Steuerenkungen – seien derzeit nicht vorhanden. Diese würden das mit Blick auf die zukünftige Handlungsfähigkeit und Generationengerechtigkeit vorrangige Ziel eines strukturell ausgeglichenen Staatshaushalts gefährden, heißt es.

Az.: IV/1 900-06 Mitt. StGB NRW November 2008

632 Dokumentation des DStGB zum Konzessionsvertragsrecht

In vielen Gemeinden laufen Konzessionsverträge im Energiebereich in den nächsten Jahren aus. Dann stellt sich die Frage, ob die Gemeinde die Konzession für das Energieversorgungsnetz erneut vergeben will oder ob eine Rekommunalisierung des Netzbetriebes erfolgen soll. Bei beiden Alternativen gibt es aufgrund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes und neuerer Rechtsprechung der Gerichte wichtige Entwicklungen. Dies betrifft zum einen die Frage, ob die Gemeinde nach Ablauf eines Konzessionsvertrages ein gesetzliches Recht zur Übertragung des Eigentums an ein Energieversorgungsnetz hat, zum anderen die Rechtsfolgen im Fall fehlender Bekanntmachung der Konzessionsverträge.

Der DStGB hat zu diesem Themenkomplex eine Dokumentation mit Hinweisen für die kommunale Praxis nach der Energierechtsreform 2005 vorgelegt. Die Dokumentation ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Konzessionsverträge“, „DStGB-Dokumentation Nr. 82“ abrufbar.

Az.: IV/3 811-00 Mitt. StGB NRW November 2008

633 Erlass des NRW-Innenministeriums zum Cashpooling

In der kommunalen Praxis wird in jüngster Zeit immer häufiger das Thema Liquiditätsverbund (Cashpooling) diskutiert. In etlichen Städten und Gemeinden werden auch bereits verschiedene Modelle des Liquiditätsverbundes in der Praxis eingesetzt.

Aufgrund von Anfragen zur Zulässigkeit und zu den Rahmenbedingungen eines Liquiditätsverbundes zwischen den Kommunen und ihren privatrechtlichen Beteiligungen sowie ihren Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW und gemeindlichen Anstalten nach § 114 a GO NRW (nachfolgend „Beteiligungen“) hat das Innenministerium in einem Erlass Hinweise für den Rahmen, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Einzelnen auszugestalten ist, gegeben (Az.: 34-48.02.02/01). Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „IM-Erlasse“ abrufbar.

Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass Kommunen und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch kann die notwendige Kreditaufnahme insgesamt minimiert werden und können für die verfügbare Liquidität günstigere Konditionen erzielt werden.

Der StGB NRW hatte im Vorfeld Gelegenheit, zu dem Erlassentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hat den Erlassentwurf daraufhin diskutiert. Die Anmerkungen aus dem Finanzausschuss sind zum großen Teil in den Erlass aufgenommen worden.

Az.: IV/1 904-18 Mitt. StGB NRW November 2008

634 Staatliche Rettungsaktion für Hypo Real Estate

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert darüber, dass der angesprochenen Hypothekbank Hypo Real Estate im Rahmen einer gemeinschaftlichen Rettungsaktion von privaten Banken und Notenbanken zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt wird. Bundesfinanzminister Steinbrück sagte, es ginge darum, Schaden von Deutschland abzuwenden. Der DStGB geht davon aus, dass die Krise der Hypo Real Estate auf eventuell vorhandene laufende Kredite an die Kommunen keine Auswirkungen haben wird.

Die Ausfallrisiken will die Bundesregierung – unter Beteiligung der privaten Banken – im Rahmen einer Bürgschaft absichern. Dieser Schritt erfolge in enger Abstimmung mit der Bundesbank/Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und anderen Regierungen in Europa.

Gemeinsam mit dem Bund werden sich auch die privaten Banken an der Ausfallbürgschaft von 35 Milliarden Euro beteiligen: Bis zu einer Gesamthöhe von 14 Milliarden Euro tragen die Banken 60 Prozent und der Bund 40 Prozent der möglichen finanziellen Belastungen, die sich aus einer Inanspruchnahme der Garantie ergeben könnten.

Das BMF betont, dass die Übernahme der Bürgschaft nicht gleichbedeutend ist mit einer konkreten Übernahme von Verlusten. Der Bundeshaushalt werde durch die Garantie nicht zusätzlich belastet. Dies sei nur der Fall, wenn die Bürgschaft tatsächlich zur Deckung herangezogen werden muss, was vom BMF als „nicht wahrscheinlich“ eingeschätzt wird.

Die Bundesregierung werde mit diesem Schritt ihrer Verantwortung für den Finanzplatz Deutschland gerecht. Die Übernahme der Bürgschaft sei unverzichtbar, um eine drohende Illiquidität der Hypo Real Estate abzuwenden. Aufgrund der weitreichenden volkswirtschaftlichen Verflechtungen der Hypo Real Estate hätten sonst schwerwiegende Schäden für Wachstum und Arbeitsplätze gedroht. Dies galt es zu verhindern, betont das BMF.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW November 2008

635 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008

Das Finanzministerium hat uns das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das dritte Quartal 2008 mitgeteilt. Danach stellt sich die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2008 wie folgt dar:

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008

Differenz zur Schlussabrechnung 2007 wegen Nachmeldung Berlin	244.092,44 €
Januar	65.844.761,00 €
Februar	84.327.723,70 €
März	60.069.085,95 €
I. Quartal	210.241.570,65 €
April	60.843.242,35 €
Mai	70.225.016,57 €
Juni	67.762.575,06 €
II. Quartal	198.830.833,98 €
Juli	67.690.337,93 €
August	75.047.083,20 €
September	67.716.935,05 €
III. Quartal	210.454.356,18 €
Oktober	
November	
Dezember	
IV. Quartal	0,00 €
Jahres-Ist bisher	619.770.853,25 €
Jahres-Soll (HH 08)	856.000.000,00 €

Quelle: monatliche Schnellbriefe des BMF

Az.: IV/1 922-01 Mitt. StGB NRW November 2008

636 Kommunalfinanzbericht des NRW-Innenministeriums

Das Innenministerium hat den neuen Kommunalfinanzbericht vom August 2008 vorgelegt, in dem die Finanzentwicklungen des Haushaltsjahres 2007 beleuchtet werden. In dem Kommunalfinanzbericht, der für Mitgliedstädte und -gemeinden im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunalfinanzberichte“ abrufbar ist, wird die kommunale Finanzentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Finanzstatistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (hier: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik zum 31. Dezember 2007) dargestellt.

Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr insgesamt zwar leicht entspannt. Hauptgrund für diese Entwick-

lung ist die weitere Erholung der kommunalen Steuereinnahmen. Sie stiegen im Haushaltsjahr 2007 um 7,9% (+ 1.317 Mio. EUR) gegenüber 2006 noch einmal erheblich an. Allerdings stiegen auch die Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge um 4,0 % (+ 1.632 Mio. EUR) weiter an. Zusätzliche Belastungen sind vor allem durch die Energiepreisentwicklung beim laufenden Sachaufwand (+ 9,5 %) und bei den Zinsen (+ 10,8 %) entstanden. Bei den Sachinvestitionen (+ 0,4 %) hat eine Stabilisierung auf sehr niedrigem Niveau stattgefunden.

Insgesamt konnte 2007 mit + 699 Mio. EUR erstmals seit dem Jahr 2000 wieder ein positiver Finanzierungssaldo erwirtschaftet werden. Im Jahr 2006 hatte der Finanzierungssaldo noch bei 775 Mio. EUR gelegen. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte sanken im Haushaltsjahr 2007 auf rund 4.034 Mio. EUR (2006: 6.026 Mio. EUR). Dabei ist zu berücksichtigen, dass rund 4.553 Mio. EUR an Fehlbeträgen aus Vorjahren verbucht wurden. Jahresbezogen (ohne Altfehlbeträge) ist daher ein Überschuss der Verwaltungshaushalte in Höhe von 519 Mio. EUR festzustellen.

Im Haushaltsjahr 2007 haben die Kommunen ihre fundierten Investitionsschulden um rd. 624 Mio. EUR zurückgeführt. Somit ist in diesem Bereich eine Entschuldung festzustellen. Dagegen sind die Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2007 auf den neuen Höchststand von rund 13.683 Mio. EUR gestiegen. Die kommunalen Verbindlichkeiten sind daher im Jahr 2007 insgesamt trotz verbesserter Rahmenbedingungen um 513 Mio. EUR weiter gewachsen.

Am 31. Dezember 2007 befanden sich 174 Städte, Gemeinden und Kreise des Landes in der Haushaltssicherung, weil sie ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten. Unter diesen wiesen die 102 Städte und Gemeinden besonders hohe Konsolidierungsbedarfe auf, die sich ohne ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 82 GO NRW) befanden.

Die laufenden Umstellungen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) schreiten zügig voran. Bis zum Haushaltsjahr 2008 (2005: 9, 2006: 36, 2007: 88, 2008: 141) haben bereits 274 Gemeinden (GV) ihr Rechnungswesen vollständig auf NKF umgestellt (Stand: 1. Mai 2008).

Az.: IV/1 900-08 Mitt. StGB NRW November 2008

637 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der KfW Förderbank ab dem 09.10.2008 informiert.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,25	4,30	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,35	4,40	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,25	4,30	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,40	4,45	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2008

638 Neue Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Wie bereits verschiedentlich berichtet, wird es ab 2009 neue Schlüsselzahlen für die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer geben. Die neuen Schlüsselzahlen basieren auf der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2004. Die Sockelbeträge bleiben unverändert bei 30.000/60.000 Euro.

Die Rechtsverordnung des Landes für die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, mit der auch die Schlüsselzahlen ab 2009 festgeschrieben werden, wird zurzeit im Innenministerium erarbeitet. Zur Erleichterung der Planung ist uns vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Proberechnung mit den voraussichtlich neuen Schlüsselzahlen zur Verfügung gestellt worden. Die Tabelle mit den voraussichtlichen neuen Schlüsselzahlen und ein Vergleich mit den bisherigen Schlüsselzahlen ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer“ abrufbar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Proberechnung keine rechtsverbindliche Wirkung hat.

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass allein aus der Umstellung der Schlüsselzahlen von der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2004 bei unveränderten Sockelbeträgen interkommunale Verteilungswirkungen resultieren. Das Statistische Bundesamt ist gemeinsam mit dem LDS NRW der Frage nachgegangen, wie diese Verwerfungen zu erklären sind. Danach können die Aufkom-

mentwirkungen durch Veränderungen bei mehreren Komponenten zustande kommen:

1. Einwohnerzahl
2. Gebietsstand
3. Einkommenshöhe
(z. B. durch Änderungen im Einkommensteuerrecht)
4. Zahl der Steuerpflichtigen
(z. B. durch vollständige Erfassung der Lohnsteuerbescheinigungen)

Insbesondere der zuletzt genannte Punkt scheint für die Verwerfungen bei unveränderten Sockelbeträgen (30.000/60.000 Euro) ursächlich zu sein: Die Zahl der erfassten Steuerpflichtigen und damit der für die Schlüsselzahlen relevanten Einkommensteuerleistungen ist durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen erheblich gestiegen.

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung wurde im Jahr 2004 eingeführt. Sie dient zum einen dem Arbeitnehmer als Nachweis der im Beschäftigungszeitraum abgeführten Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge. Zum anderen wird die Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber im Rahmen von „Elster-Lohn“ elektronisch an die Finanzverwaltung übertragen, die damit Zugriff auf die Lohnsteuernachweise sämtlicher Arbeitnehmer hat und diese gleichzeitig an die Statistischen Landesämter zur Erfassung weiterreicht. Infolge der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung werden nun auch die Einkommen zahlreicher nicht veranlagter Steuerpflichtiger erfasst, die keine Steuererklärung abgeben, bislang bei den statistischen Ämtern nicht registriert waren und deshalb auch bei der Schlüsselberechnung vernachlässigt wurden.

Die Aufkommenswirkungen durch Umstellung auf die 2004er Statistik werden in den Städten und Gemeinden mit überdurchschnittlichem Anteil nicht veranlagter Arbeitnehmer am stärksten spürbar. Nicht veranlagt werden Arbeitnehmer der Steuerklassen I bzw. IV/IV mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne weitere Einkünfte. Aufgrund zu geringen Einkommens oder nur geringer Werbungskosten ist die Abgabe einer Steuererklärung für jene Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW November 2008

639 NKF-Handreichung in der 3. Auflage

Für die Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das Innenministerium nun zum zweiten Mal die Handreichung aus dem Jahre 2005 überarbeitet und kommt mit der 3. Auflage (Stand: 30.09.2008) weiterhin dem Bedürfnis der Kommunen und ihrer Aufsichtsbehörden nach, Erkenntnisse aus der Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der örtlichen Praxis und für alle Interessierten öffentlich zu machen. Die Erläuterungen zu den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft sind durch relevante Sachverhalte und Lösungsansätze wesentlich erweitert worden. Besondere Themenbereiche, z.B. die Bildung von Sonderposten, werden ausführlich erläutert.

Die Handreichung wird unter der Internetadresse www.im.nrw.de/bue/25.htm# zur Verfügung gestellt. Für Mitgliedskommunen ist sie außerdem im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „Sonstiges“ abrufbar. Eine Herausgabe der NKF-Handreichung als Druckwerk ist nicht vorgesehen.

Az.: IV/1 904-05/11 Mitt. StGB NRW November 2008

640 Pressemitteilung: Kommunale Beteiligung an Solidarlasten fair aushandeln

In welcher Höhe durch die deutsche Einheit Kosten entstanden sind und wie diese vom Land NRW und seinen Kommunen abzudecken sind, sollte zwischen beiden einvernehmlich ausgehandelt werden. Dies hat der Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf gefordert. „Zwischen Land und Kommunen sollte nach Möglichkeit im Konsens eine Regelung gefunden werden, wie die Einheitslasten bis zum Auslaufen des Solidarpaktes im Jahre 2019 berechnet werden“, fasste der Ausschussvorsitzende André Kuper, Bürgermeister der Stadt Rietberg, die Diskussion zusammen.

In einem Urteil von Ende 2007 hatte der Verfassungsgerichtshof NRW in Münster das Land verpflichtet, den Städten und Gemeinden Überzahlungen bei den Einheitslasten zurückzuerstatten. In der Begründung seines Urteils war das Gericht von einer Überzahlung von rund 450 Mio. Euro ausgegangen. Der vom Land beauftragte Leipziger Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Thomas Lenk hatte hingegen ein Gutachten vorgelegt, in dem er zu dem Schluss kommt, dass es keine oder allenfalls eine geringe Überzahlung gibt. In der Konsequenz sollten sich die NRW-Kommunen nicht nur an den tatsächlichen Zahlungen des Landes NRW in den Länderfinanzausgleich beteiligen. Vielmehr sollten sie auch anteilig Ansprüche mitfinanzieren, die das Land NRW - hätte es die Deutsche Einheit nicht gegeben - rein fiktiv gegen andere Bundesländer gehabt hätte.

„Wir halten diese Berechnungsmethodik nicht für überzeugend. Sie kann deshalb auch nicht Grundlage einer Verständigung zwischen Land und Kommunen sein“, machte Kuper deutlich. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben, welches einen Weg zu einer sachgerechten Ermittlung der Einheitslasten aufzeigen soll.

Die Spitzenverbände haben NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf und NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linsen vorgeschlagen, nach Fertigstellung dieses Gutachtens die Gespräche über eine einvernehmliche Lösung fortzusetzen. „Voraussetzung ist aber, dass das Land darauf verzichtet, ein Abrechnungsgesetz für das Jahr 2006 auf der Basis des Lenk-Gutachtens zu verabschieden“, erklärte Kuper. In diesem Fall wären die Kommunen entschlossen, erneut vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster zu klagen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW November 2008

Das Statistische Bundesamt (Destatis) teilt mit, dass der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2007 bei 389 % lag und damit um zwei Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Bei den Bundesländern ergaben sich Veränderungen beim durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz zum Vorjahr zwischen einer Abnahme von 13 Prozentpunkten für Hessen und einer Zunahme von 8 Prozentpunkten für Sachsen-Anhalt.

Der durch die Gemeinden festgesetzte Hebesatz zur Gewerbesteuer, zur Grundsteuer A und B entscheidet maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinnahmen in den Gemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen 2007 in Deutschland betrug brutto 40,1 Mrd. Euro; es ist damit gegenüber 2006 um 4,6 % gestiegen. Zweistellige prozentuale Zuwächse gegenüber dem Vorjahr wurden in den Ländern Brandenburg (22,3 %), Hessen (13,3 %) und Saarland (11,2 %) erzielt. In fünf Ländern lag das Gewerbesteueraufkommen unter dem Vorjahreswert: Hamburg (-14,0 %), Berlin (-7,3 %), Schleswig-Holstein (-5,6 %), Bremen (-4,7 %) und Mecklenburg-Vorpommern (-2,8 %).

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr

2007 bei durchschnittlich 295 % und damit um einen Prozentpunkt über dem Wert von 2006. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2007 insgesamt 353,9 Mio. Euro (+0,5 % gegenüber 2006).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich bundesweit mit 400 % für das Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um sechs Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 10,4 Mrd. Euro und war um 3,2 % höher als 2006.

Detaillierte Informationen zum Realsteuervergleich 2007 bietet die Fachserie 14, Reihe 10.1, die im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich ist.

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2007 werden ebenfalls über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes (Suchwort „Hebesätze“) im Excel-Format angeboten; Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Artikel-Nr. 8148001077005, Einzelplatzlizenz: 20,00 Euro, Erscheinungsweise: jährlich.

Weitere Auskünfte gibt Herr Klaus Jürgen Hammer, Telefon: (0611) 75-2380, E-Mail: steuern@destatis.de.

Az.: IV/1930-02

Mitt. StGB NRW November 2008

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2007 in %						
Land	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Hebesatz 2007	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2007	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2007	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	339	1	356	2	358	0
Bayern	335	0	368	0	372	2
Berlin	150	0	810	150	410	0
Brandenburg	258	3	372	3	319	- 4
Bremen	247	0	572	0	435	- 1
Hamburg	225	0	540	0	470	0
Hessen	273	1	329	4	389	- 13
Mecklenburg-Vorpommern	245	4	351	1	325	5
Niedersachsen	341	0	380	2	377	1
Nordrhein-Westfalen	220	1	436	2	435	- 1
Rheinland-Pfalz	285	0	338	0	366	- 2
Saarland	248	0	336	1	411	- 5
Sachsen	299	1	448	2	408	- 7
Sachsen-Anhalt	290	3	376	1	323	8
Schleswig-Holstein	276	1	321	2	336	- 2
Thüringen	236	0	335	- 7	341	- 7
Deutschland	295	1	400	6	389	- 2

Das Innenministerium NRW hat der Geschäftsstelle eine tabellarische Übersicht über den Umsetzungsstand des Beschlusses der Innenministerkonferenz zum neuen

kommunalen Rechnungswesen in den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt. Nachfolgend wird diese Übersicht zur Kenntnis gegeben:

Az.: IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW November 2008

<i>Land</i>	<i>In-Kraft-Treten (Voraussichtlich)</i>	<i>Rechnungssystem</i>	<i>Übergang bis: Vermögensbewertung/Eröffnung: Art des Haushaltsausgleichs: Gesamtabschluss:</i>
Baden-Württemberg	2008 Entw. 05.2005	Doppik	ab 2015 (Vorschlag); Gesamtabschluss 2017
Bayern	01.01.2007 Gesetz vom 28.11.2006	Kameralistik oder wahlweise Doppik	Übergang zeitlich nicht begrenzt, (Doppik neben der Kameralistik)
Brandenburg	2008 Entw. 06.2006	Doppik	Ab 2008 Übergang 3 Jahre, Gesamtabschluss nach 5 Jahren
Hessen	GO: 01.04.2005 Gesetz vom 09.02.2005 GemHVO vom 02.04.2006	Option: Doppik / Erweiterte Kameralistik	Übergangsfrist bis 01.01.2009 Historische AHK Ordl./Außerordl. # Ergebnisvortrag 1. Gesamtabschluss:
Mecklenburg-Vorpommern	2007 Entw. 01.2007	Doppik	Übergangsfrist von 2008 bis 2012
Niedersachsen	2006 Gesetz vom 15.11.2005 GemHVO vom 22.12.2005	Doppik	ab 2012 verpflichtend Historische AHK und Zeitwert Ordl./Außerordl. # Ergebnisvortrag 1. Gesamtabschluss: ?
Nordrhein-Westfalen	01.01.2005 Gesetz vom 16.11.2004 GemHVO vom 16.11.2004	Doppik	Übergangsfrist bis 01.01.2009 Vorsichtig geschätzter Zeitwert Erträge # Ausgleichsrückl. 1. Gesamtabschluss: 31.12.2010
Rheinland-Pfalz	16.03.2006 Gesetz vom 02.03.2006 GemHVO vom 18.05.2006	Doppik	Übergang 2007 bis 2009 Historische AHK Ordl./Außerordl. # Ergebnisvortrag 1. Gesamtabschluss: 31.12.2013
Saarland	01.01.2007 Gesetz vom 12.07.2006 GemHVO vom 10.10.2006	Doppik	Übergangsfrist bis 01.01.2009
Sachsen	01.01.2008 Gesetz vom 07.11.2007	Doppik	Übergang ab 2008 bis 01.01.2013 Gesamtabschluss ab 2016
Sachsen-Anhalt	2006 Gesetz vom 22.03.2006 GemHVO vom	Doppik	Übergang bis 01.01.2011
Schleswig-Holstein	2007 Gesetz vom 14.12.2006 Entw. GemHVO	Kameralistik oder wahlweise Doppik	Übergang zeitlich nicht begrenzt, (Doppik neben der Kameralistik)
Thüringen	2007/2008 Gesetzesentwurf?	Kameralistik oder wahlweise Doppik	Doppik voraussichtlich ab 2009; Übergang zeitlich nicht begrenzt, (Kameralistik bleibt)

Es ist nach Bundesrecht weder ver- noch geboten, Studierende, die mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind, von der Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung am Studienort auszunehmen (BVerwG, Urteile vom 17. September 2008 - Az.: 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07, 9 C 17.07 -).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den Urteilen in vier Revisionsverfahren entschieden, dass Bundesrecht es nicht verbietet, allerdings auch nicht verlangt, Studierende, die mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind, von der Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung am Studienort auszunehmen.

Mit ihren Klagen gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer an ihren Studienorten Wuppertal bzw. Rostock hatten die Kläger vor dem VG Düsseldorf bzw. dem OVG Mecklenburg-Vorpommern Erfolg.

Auf die vom VG Düsseldorf zugelassene Sprungrevision hat das Bundesverwaltungsgericht dessen Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Das angegriffene Urteil verstoße gegen Bundesrecht. Der Begriff der Aufwandsteuer in Art. 105 Abs. 2a GG fordere - entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts - für die Zweitwohnungssteuer nicht, dass der Steuerpflichtige über eine Erstwohnung mit einer rechtlich abgesicherten Nutzung verfüge. Das Innehaben einer - weiteren - Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung sei ein besonderer, typischerweise über das allgemeine Wohnbedürfnis hinausgehender Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Zu welchem Zweck eine solche Wohnung genutzt werde und wer sie finanziere, sei unerheblich. Im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben sei. Auch dürfe an die melderechtlichen Verhältnisse angeknüpft werden. Sei der Steuerpflichtige mit einer Hauptwohnung und einer Nebenwohnung gemeldet, indiziere dies, dass er mit der Hauptwohnung seine allgemeinen Wohnbedürfnisse befriedige.

Allerdings seien die Länder und Gemeinden bundesrechtlich nicht gehindert, die Anforderungen an die "Erstwohnung" strenger auszugestalten, etwa indem sie die Steuerpflicht für die Zweitwohnung an eine tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Erstwohnung knüpften oder sowohl an die Erst- wie auch die Zweitwohnung gleiche Anforderungen stellten.

Das Sozialstaatsprinzip fordere nicht, BAföG-Empfänger generell von der Steuererhebung auszunehmen. Es genüge, wenn im Einzelfall unzulänglicher Leistungsfähigkeit durch Erlass der Steuerschuld Rechnung getragen werden könne.

Az.: IV/1 933-02/0 Mitt. StGB NRW November 2008

Der Landschaftsverband Rheinland hat auf eine Informationsveranstaltung zum Thema „Digitale Langzeitarchivierung in Museen und Archiven – Konzepte und Strategien“ hingewiesen, die am 21. November 2008 in den Räumen des LVR in Köln-Deutz (Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln, stattfindet.

Im Rahmen des Projektes NESTOR werde diese Tagung vom Institut für Museumsforschung, Staatliche Museen Berlin/Preußischer Kulturbesitz, in Zusammenarbeit mit der Rheinischen Archivberatung/Fortbildungszentrum Brauweiler angeboten.

Es stünden maximal 100 Plätze zur Verfügung. Die Teilnahme sei kostenlos. Anmeldungen können bis zum 14. November 2008 beim Institut für Museumsforschung Berlin unter E-Mail: w.bergmeyer@smb.spk-berlin.de erfolgen.

Nähere Informationen zu Tagung und Programmablauf stehen auf der Homepage des LVR – Archivberatung und Fortbildungszentrum – zur Verfügung.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW November 2008

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben mit Pressemitteilung vom 15. Oktober 2008 kritisiert, dass die Kommunen am Bildungsgipfel am 22. Oktober 2008 nicht beteiligt sein sollen. Das Thema Bildung sei eine nationale Herausforderung, die nur durch eine intensive Zusammenarbeit aller politischen Ebenen erfolgreich bewältigt werden könne. Deshalb haben die kommunalen Spitzenverbände Bund und Länder aufgefordert, auch die Kommunen zum Bildungsgipfel einzuladen.

Scharfe Kritik übten der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund an den Ländern, weil diese eine Teilnahme der Kommunen bislang abgelehnt hätten. Der Bund habe einer Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände wohlwollend gegenüber gestanden. Umso größer sei das Befremden darüber, dass ausgerechnet die Länder ihre Kommunen ausbooten, obwohl es ihre Aufgabe wäre, sich für kommunale Interessen einzusetzen.

Die Kommunen seien Träger einer Vielzahl von Bildungseinrichtungen, von Kindertagesstätten über Schulen bis hin zu Volkshochschulen. Bei der frühkindlichen Bildung vor der Schule würden sie die volle fachliche Verantwortung für die Kinderbetreuung tragen. Die Bildungsbiografie der Menschen spiele sich in den Städten und Gemeinden ab. Hier entscheide sich der Erfolg von Bildung, würden die Grundlagen für berufliche Perspektiven, ge-

sellschaftliche Teilhabe und damit die Zukunftsfähigkeit einer Region gelegt. Vor diesem Hintergrund hätten viele Kommunen in den vergangenen Jahren ihr Engagement in der Bildung ausgeweitet und zusätzliche finanzielle Mittel eingesetzt.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW November 2008

646 Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009

Im Bundesgesetzblatt 2008 Teil I Nr. 39, S. 1784, vom 5. September 2008 ist die neue Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 veröffentlicht worden.

Danach beträgt der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2009 4,4 vom Hundert.

Az.: IV/2 823 Mitt. StGB NRW November 2008

647 Schulbaupreis 2008

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, dass es zusammen mit der Architektenkammer einen Schulbaupreis ausgelobt habe.

Bei dem Wettbewerb „Schulbaupreis 2008 – Auszeichnung beispielhafter Schulbauten in Nordrhein-Westfalen“, der sich an Verfahrensregeln eines klassischen Architektenwettbewerbs orientiert habe, seien zwanzig gleichrangige Preise an Schulen vergeben worden. Die zwanzig ausgezeichneten Projekte seien nun in einer von den Veranstaltern herausgegebenen Dokumentation dargestellt. Die Publikation enthalte Bilder, Planauszüge und Kurzbeschreibungen der Preisträger, Hintergründe zum Thema und zum Wettbewerbsverfahren, Auszüge aus der Jurybegründung und eine Auflistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Broschüre ist kostenlos bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erhältlich unter: www.aknw.de unter Bauherren/Öffentlichkeit – Publikationen.

Az.: IV/2 214-20 Mitt. StGB NRW November 2008

648 Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung hat auf die Ergebnisse der zweiten Welle der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen hingewiesen. Die Angebote, die Ganztagschulen vorhalten, seien zwischen 2005 und 2007 erweitert worden und würden auch vermehrt von Schülerinnen und Schülern genutzt. Dies sei eines der zentralen Ergebnisse der zweiten Erhebungswelle der bundesweiten Studien zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG).

Deutlich angestiegen sei zwischen 2005 und 2007 die Teilnahmequote an den Angeboten der Ganztagschulen: von 41 auf 56 %. In der Jahrgangsstufe 5 liege die Teilnahmequote mittlerweile bei über 50 %. Unabhängig von ihrer sozialen Herkunft würden insbesondere im Pri-

marbereich immer mehr Schülerinnen und Schüler von den Angeboten Gebrauch machen. Den Anstieg der Nutzung der Ganztagsangebote könne man bei allen Kindern und Jugendlichen beobachten, unabhängig von der sozialen Schicht, den Familienkonstellationen und dem Migrationshintergrund.

Die Erweiterung der Angebote an den untersuchten Ganztagschulen zeige sich vor allem beim Ausbau der lernförderlichen und fachbezogenen Angebote, die aber auch 2007 nur von jeweils einem Drittel der Lernenden genutzt worden seien. Die stärkste Nutzung liege nach wie vor im Bereich der Freizeitangebote und Arbeitsgemeinschaften, die schon in der Befragung von 2005 am beliebtesten waren.

Im Hinblick auf die pädagogische Gestaltung und die zeitliche Flexibilität des Ganztagsbetriebs zeige die Studie, dass noch weiterer Entwicklungsbedarf bestehe. Die Schulleitungen an Ganztagschulen wünschten sich vor allem eine bessere personelle Ausstattung, während Eltern vorrangig einen erhöhten Bedarf nach verbesserter individueller Förderung ihrer Kinder sehen.

Die in Berlin vorgelegten Befunde basieren auf den ersten beiden Erhebungen im Frühsommer 2005 bzw. im Frühsommer 2007. Drei Institute seien an dem Konsortium beteiligt, das die Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und in Kooperation mit 14 Bundesländern durchführe: Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt (DIPF), das Deutsche Jugendinstitut in München (DJI) und das Institut für Schulentwicklung der Technischen Universität Dortmund (IFS). Die Studie werde an ursprünglich 373 Ganztagschulen zu drei Erhebungszeitpunkten durchgeführt. Dabei würden neben den Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte, das weitere pädagogische Personal sowie externe Kooperationspartner befragt. Die dritte und letzte Erhebungswelle werde im Frühjahr 2009 durchgeführt.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2008

Datenverarbeitung und Internet

649 Verwaltungsgericht Münster zur Rundfunkgebühr für internetfähige PCs

Nach Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Münster durfte ein Münsteraner Student nicht allein deshalb zu Rundfunkgebühren herangezogen werden, weil er einen internetfähigen Computer besitzt, mit dem man etwa auch Hörfunkprogramme empfangen kann. Das hat jetzt das Verwaltungsgericht Münster entschieden und damit – erstmals in NRW – einen entsprechenden Gebührenscheid des WDR Köln aufgehoben.

Der Student, der weder über ein Radio noch einen Fernseher verfügt habe, habe erklärt, seinen PC mit Internetzugang nicht zum Rundfunkempfang zu benutzen. Als der WDR von ihm, nachdem die bis Ende 2006 festgeschriebene Gebührenfreiheit für internetfähige PCs weggefal-

len war, Rundfunkgebühren in Höhe von 16,56 Euro (für die Monate Januar bis März 2007) gefordert habe, habe er entgegen gehalten: Es könne nicht bei fast allen universell nutzbaren elektronischen Geräten eine allgemeine Gebührenpflicht angenommen werden, nur weil mit ihnen theoretisch auch ein Rundfunkempfang möglich sei. Demgegenüber machte der WDR geltend, die Rundfunkgebührenpflicht knüpfe allein an das Bereithalten eines Gerätes an, mit dem sich Hörfunk- oder Fernsehprogramme empfangen ließen.

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes Münster gab dem Kläger Recht. Auch wenn nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Geeignetheit eines Gerätes zum Empfang grundsätzlich ausreiche und es auf die konkrete Nutzung nicht ankomme, sei der Kläger nicht rundfunkgebührenpflichtig. Während bei herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten der schlichte Besitz regelmäßig das Bereithalten zum Empfang schon deshalb vermuten lasse, weil eine andere Zweckverwendung in der Regel ausgeschlossen sei, verhalte sich mit neuartigen multifunktionalen Geräten anders. Inzwischen könne neben internetfähigen PCs auch mit Notebooks, UMTS-Handys oder sogar mit internetfähigen Kühlschränken Rundfunk empfangen werden. Da aber bei derartigen Geräten ein Bereithalten zu vielen anderen Zwecken möglich sei, könne aus dem bloßen Besitz nicht automatisch auf ein Bereithalten zum Rundfunkempfang geschlossen werden. Internetfähige PCs in Behörden, Unternehmen oder heimischen Arbeitszimmern würden in Deutschland für verschiedene Zwecke, aber typischerweise (noch) nicht als Rundfunkempfangsgeräte genutzt. Dies gelte auch für internetfähige PCs im Übrigen. Entsprechendes belege die sog. ARD/ZDF-Online-Studie 2007, wonach im Jahr 2007 nur 3,4 % der „Onliner“ und 2,1 % der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren das Netradio täglich nutzen. Dass der Kläger seinen PC tatsächlich zum Radioempfang nutze, habe der Beklagte nicht nachgewiesen. Die Kammer verkenne nicht, so die Richter, dass der Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Praxis schwierig zu führen sei. Solange der Rundfunkstaatsvertrag aber an der gerätebezogenen Gebührenpflicht festhalte, ohne die neueren technischen Entwicklungen erkennbar Rechnung zu tragen, sei eine einschränkende Auslegung geboten, weil die Rundfunkgebühr andernfalls eine unzulässige Besitzabgabe für internetfähige PCs darstelle (Az.: 7 K 1473/07 – nicht rechtskräftig).

Az.: IV/2 310-21/5 Mitt. StGB NRW November 2008

650 Erfahrungsaustausch des KoopA 2009 in Hannover

Am 25. und 26. März 2009 findet in Hannover der 46. Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses Allgemeine Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich statt. Auch diesmal sind Vertreterinnen und Vertreter aus den Behörden eingeladen, Projekte aus dem Bereich EDV und E-Government vorzustellen. Einzelheiten können der Einladung entnommen werden. Diese und das Anmeldeformular für Referentinnen und Referenten, die sich bitte bis zum 24. Oktober 2008 beim Berliner Innensenator melden, können die Mitglieder des

StGB NRW in dessen Intranet im Bereich Fachinformationen und Service - Fachgebiete - Datenverarbeitung und Internet - E-Government - Materialien heruntergeladen werden. Das Anmeldeformular steht auch im Internet online unter <http://www.berlin.de/sen/inneres/itk/anmeldung.php> bereit.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW November 2008

651 Erste Anforderungen bezüglich Städte-Domains

Aus den Kreisen der Internet-Verwaltung ICANN wurden erste Details bezüglich der Anforderungen an die geplanten Städte-Domains bekannt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 172/2008). Danach muss ein Antragsteller nachweisen, dass die betroffene Gebietskörperschaft die Schaffung der Top-Level-Domain unterstützt. Bei mehreren Bewerbern, etwa bei Städten, deren Name es mehrfach gibt, könnte es eine gemeinsame Lösung geben - oder eine Auktion. Im Laufe des Novembers soll es belastbare Informationen der ICANN geben.

Az.: I/2 830-06 Mitt. StGB NRW November 2008

652 Feinkonzept D115 veröffentlicht

Im Rahmen des deutschlandweiten Projekts "D115 - Einheitliche Behördenrufnummer" wurde Anfang Oktober das Feinkonzept für den Pilotbetrieb veröffentlicht. Es steht als PDF mit knapp 400 Seiten unter <http://tinyurl.com/3frmvn> zum Download kostenlos bereit. Weitere Informationen gibt es auf der Projekt-Seite www.d115.de.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW November 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

653 Aktionsprogramm des Bundes zur Kindertagespflege

Mitte Oktober 2008 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm "Kindertagespflege" gestartet. Damit verbunden sind drei Ziele: Mehr Personal in die Tagespflege zu bringen, die Qualität der Betreuung deutlich zu steigern und das Berufsbild insgesamt aufzuwerten. Für diese erste Säule des Aktionsprogramms stehen 20 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereit. Die zweite Säule des Aktionsprogramms zur bundesweiten Qualifizierung der Kindertagespflege startet zu Beginn des kommenden Jahres.

Mit dem Aktionsprogramm sollen bundesweit 200 Modellstandorte gefördert werden, die gute Ideen in die Praxis umsetzen wollen, wie geeignete Tagespflegepersonen gewonnen und qualifiziert werden können. Oft gilt es darüber hinaus eine Infrastruktur aufzubauen, die einen fachlichen Austausch oder gezielte Weiterbildungsangebote gewährleistet. Bis zum 15. November

können sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

bewerben. Durch den Ausbau der Kinderbetreuung werden bis 2013 rund 30.000 zusätzliche Tagesmütter - und auch -väter - benötigt. Neue Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteigerinnen mit pädagogischer Ausbildung, arbeitsuchende Erzieherinnen bzw.

Kinderpflegerinnen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/-innen mit anderweitiger Ausbildung.

Weitere Informationen zum Aktionsprogramm sind bei der Servicestelle "Aktionsprogramm Kindertagespflege" (email: kindertagespflege@esf-regiestelle.eu , www.esf-regiestelle.eu) zu finden

Az.: III 713 Mitt. StGB NRW November 2008

654 Bundeskabinett zur Krankenhausfinanzierung

Das Bundeskabinett hat jüngst den Entwurf eines Gesetzes zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009 (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz) beschlossen. Mit dem Gesetz sollen die Krankenhäuser insgesamt um 3 Mrd. Euro entlastet werden. U.a. werden 1,35 Mrd. Euro zur 50 %igen Beteiligung an den tarifvertraglich vereinbarten Lohn- und Gehaltssteigerungen vorgesehen.

Diese Entlastungen sind aus Verbandssicht unzureichend. Allein für die Jahre 2008/2009 stehen die Krankenhäuser vor einer Finanzierungslücke von knapp 7 Mrd. Euro. Mit den 1,35 Mrd. Euro Teilausgleich für die Tarifsteigerungen werden diese noch nicht einmal zu 50 % gedeckt. Die Gehaltssteigerungen machen insgesamt 4,2 Mrd. Euro aus. Darüber hinaus schlagen die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere die Energiekosten, mit mehr als 3 Mrd. Euro zu Buche.

In dem Gesetzentwurf werden zur Sicherung der Leistungsfähigkeit u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Für Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind, soll eine Investitionsförderung durch leistungsorientierte Investitionspauschalen ab dem 1.1.2012 ermöglicht werden. Hierzu erfolgt die Vergabe eines Entwicklungsauftrages, um bis zum 31.12.2009 Grundsätze und Kriterien für die Ermittlung eines Investitionsfallwertes auf Landesebene zu entwickeln;
- Für das Jahr 2009 wird eine anteilige Finanzierung der Tariflohnerhöhungen 2008 und 2009 ermöglicht;
- Planmäßiger Wegfall des Abschlags in Höhe von 0,5 % vom Rechnungsbetrag bei gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten;
- Einführung eines Förderprogramms zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals in Krankenhäusern; In 3 Jahren schrittweise Aufbau einer anteiligen Fi-

nanzierung für bis zu 21.000 zusätzliche Stellen im Pflegedienst sowie Möglichkeit neuer Arbeitsorganisationen;

- Schrittweise Angleichung der heute unterschiedlich hohen Landesbasisfallwerte an einen einheitlichen Basisfallwertkorridor im Zeitraum von 2010 bis 2014.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW November 2008

655 Bundeswettbewerb Kommunale Suchtprävention

Bundeswettbewerb Kommunale Suchtprävention zum Thema „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“, ausgeschrieben

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Dro-genbeauftragte der Bundesregierung haben den Startschuss zum 4. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“ gegeben. Während die letzten zwei Wettbewerbe stoffspezifisch (Tabak bzw. Alkoholprävention) ausgeschrieben waren, steht dieses Mal eine Zielgruppe im Mittelpunkt: Gesucht werden Wettbewerbsbeiträge zum Thema „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche vor Ort“. Eingeladen zur Teilnahme sind alle deutschen Städte, Kreise und Gemeinden. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Präventionsaktivitäten Dritter (z. B. Wohlfahrtsverbände, Krankenkassen, Schulen, Sportvereine) sind willkommen, können aber nur als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden.

Als Anreiz zur Wettbewerbsteilnahme steht ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Zusätzlich lobt die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen 10.000 Euro für einen Sonderpreis für innovative und weiterführende Konzepte sowie Projekte gegen das "binge drinking" bei Kindern und Jugendlichen aus.

Mit der Betreuung des Wettbewerbs ist das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt worden, das für die Laufzeit des Wettbewerbs ein Wettbewerbsbüro eingerichtet hat. Kontaktdaten zum Wettbewerbsbüro, Informationen zum Wettbewerb sowie die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet unter <http://www.kommunale-suchtpraevention.de> zur Verfügung. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 15. Januar 2009. Die Preisverleihung wird voraussichtlich am 29. Juni 2009 in Berlin stattfinden.

Az.: III 541 Mitt. StGB NRW November 2008

656 Familienleistungsgesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2008 das Familienleistungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz werden Familien in Deutschland zukünftig um jährlich mehr als zwei Milliarden Euro entlastet. Das Familienleistungsgesetz umfasst:

1. Gestaffeltes Kindergeld:

Familien mit mehreren Kindern stärker fördern. Das Kindergeld wird jeweils monatlich für erste und zweite Kinder um 10 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um 16 Euro auf 195 Euro angehoben. Familien mit drei Kindern verfügen damit über 432 Euro mehr im Jahr; für Familien mit vier Kindern sind es 624 Euro.

Mit der Staffelung berücksichtigt die Bundesregierung, dass ein Viertel aller Kinder mit Anspruch auf Kindergeld (4,5 Mio. von insgesamt rd. 18 Mio. Kindern und Jugendlichen) in einer Familie mit drei oder mehr Kindern lebt. Die Mehrkosten von rd. 2 Mrd. Euro im Jahr teilen sich Bund, Länder und Kommunen.

2. Familienunterstützende Leistungen:

Praktische Hilfe für Familien im Alltag. Die Förderung von familienunterstützenden Dienstleistungen wird deutlich vereinfacht. Zudem werden die Möglichkeiten erweitert, diese Leistungen steuerlich geltend zu machen.

Die Förderung wird auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro (höchstens 4.000 Euro) pro Jahr ausgeweitet, die von der Steuerschuld abgezogen werden können. Mit der Neuregelung werden Aufwendungen in Höhe von bis zu 1.665 Euro monatlich gefördert. Auch wer eine Dienstleistungsagentur beauftragt, kann Geld sparen: Durch das neue Gesetz werden die steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen von derzeit 3.000 Euro auf bis zu 20.000 Euro erweitert.

3. Schulbedarfspaket:

Jedes Schuljahr 100 Euro für gerechte Bildungschancen. Kinder und Jugendliche aus Familien, die von Hartz IV (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) leben, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zum Beginn des Schuljahres einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro. Damit soll die notwendige Ausstattung mit Schul- und Unterrichtsmaterialien wie Ranzen, Stifte, Hefte etc. sichergestellt werden. Die Behörden vor Ort können sich nachweisen lassen, dass das Geld für Schulmaterial ausgeben wurde.

Az.: III 820-4 Mitt. StGB NRW November 2008

Wirtschaft und Verkehr

657 2. Fahrradkommunalkonferenz und Neue Wege für den Radverkehr

Die Fahrradkommunalkonferenz ist ein bundesweites Treffen der kommunalen Radverkehrsbeauftragten im Rahmen der virtuellen Fahrradakademie. Die 2. Fahrradkommunalkonferenz soll einen politischen und wissenschaftlichen Blick auf die Zukunft des Radverkehrs werfen sowie eine Reihe von praktischen Beispielen für die Förderung des Radverkehrs als System zur Sprache bringen.

Die 2. Fahrradkommunalkonferenz findet am Mittwoch, den 12. November 2008 und Donnerstag, den 13. November 2008 in Frankfurt am Main statt.

Am Mittwoch beginnt die Tagung abends mit einem Vortrag aus wissenschaftlicher und kommunaler Perspektive. Am zweiten Tag wird das Programm der Fahrradakademie 2008/2009 vorgestellt und es werden praktische Beispiele für die Förderung des Radverkehrs auf kommunaler Ebene unter den Aspekten Kooperation, Kommunikation und Infrastruktur vorgestellt.

Nähere Informationen zum Programm der 2. Fahrradkommunalkonferenz am 12. und 13. November 2008 in Frankfurt am Main sind erhältlich unter der Internetadresse www.fahradakademie.de

Die Zielgruppe der Fahrradkommunalkonferenz sind die kommunalen Verwaltungsmitarbeiter, die mit der Umsetzung der Radverkehrspolitik der Kommunen befasst sind, jedoch auch Führungskräfte aus den Kommunen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldungen gehen an das Deutsche Institut für Urbanistik (Email-Adresse: fahradakademie@difu.de). Anmeldeformulare sind von der schon genannten Internetseite www.fahradakademie.de herunterzuladen.

Az.: III/1 642 - 39 Mitt. StGB NRW November 2008

658 Änderung des Autobahnmautgesetzes

Die Bundesregierung hat jüngst einen Gesetzentwurf zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vorgelegt (Drucksachen-Nr. 556/08). Mit dem Entwurf werden verschiedene Rechtsanpassungen vorgenommen sowie eine Entlastung des Speditionsgewerbes durchgeführt, indem jährlich bis zu 450 Millionen Euro für die Durchführung von Programmen zur Umsetzung der Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs eingesetzt werden.

Von besonderem kommunalem Interesse ist die Ergänzung der Ermächtigung des BMVBS, die Mautpflicht auf besonders bezeichnete Abschnitte von Bundesfernstraßen auszudehnen. Zukünftig sollen es auch Gründe der Sicherheit des Verkehrs rechtfertigen, auf genau bezeichneten Abschnitten von Bundesstraßen die Mautpflicht einzuführen.

Az.: III 644 - 05 Mitt. StGB NRW November 2008

659 Barrierefreier Tourismus für alle in Deutschland

Barrierefreie touristische Angebote können in Deutschland noch stärker ausgebaut werden. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit dem Titel „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland“ gibt Handlungsempfehlungen, zeigt das Marktpotenzial und erfolgreiche Beispiele.

Am 11. September 2008 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter Leitung des Beauftragten der Bundesregierung für Tourismus, Ernst Hinsken, MdB, in Berlin die Konferenz „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Trends und Perspektiven“ statt. Die Konferenz befasste sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen einer Studie mit dem Titel „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung“.

Die Studie ist interessant für Städte und Gemeinden, die sich der Herausforderung stellen wollen, ihr touristisches Angebot an die demographische Entwicklung, hier vor allem den kontinuierlichen Anstieg des Lebensalters der Touristen sowie der Erweiterung ihrer Gästegruppen, um Menschen mit den verschiedensten Behinderungen, anzupassen. Es handelt sich bei diesen Herausforderungen keinesfalls um eine sozialpolitische Fragestellung, sondern um örtliche Wirtschaftspolitik.

Die Studie ist veröffentlicht im Internetangebot des BMWi unter der Adresse: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=269772.html>.

Az.: III/1 470-00 Mitt. StGB NRW November 2008

660 Grünbuch zur europäischen Regionalpolitik

Die Europäische Kommission hat jüngst ein Grünbuch zur Kohäsionspolitik (territorialer Zusammenhalt) angenommen. Es soll dazu beitragen, mit der europäischen Regionalpolitik die Einzelpolitiken wie Wirtschafts- und Sozialpolitik, Linienpolitik der ländlichen Entwicklung etc. zu verbinden. Nachfolgend sind die Inhalte des Grünbuches kurz beschrieben. Das Grünbuch befindet sich in einem öffentlichen Konsultationsverfahren, das im Frühjahr 2009 mit einem Bericht der EU-Kommission abgeschlossen werden soll.

Die Debatte über den territorialen Zusammenhalt setzte Anfang der neunziger Jahre ein und mündete 1999 in das von den Mitgliedstaaten angenommene Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK). Die Kommission setzte das Konzept um, indem sie die Zusammenarbeit im Rahmen des Programms INTERREG verstärkte und das Europäische Beobachtungsnetz für Raumordnung (ESPON) einrichtete. Die Debatte führte schließlich im vergangenen Jahr zur Verabschiedung der Territorialen Agenda und des entsprechenden Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten.

Die EU weist ein Siedlungsmuster auf, das sich deutlich von dem der restlichen Welt unterscheidet. In der EU leben nur 7 % der Bevölkerung in Städten mit mehr als fünf Millionen Einwohnern (gegenüber 25 % in den Vereinigten Staaten). Bislang ist es Europa gelungen, ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Verstädterung und Schutz des ländlichen Raums zu wahren, das kennzeichnend ist für das Leben in Europa. Das Grünbuch hebt diesen Vorteil hervor und zeigt Wege und Mittel auf, um die Abwanderung aus ländlichen Gebieten oder Zersiedelung zu vermeiden. Politischer Handlungsbedarf besteht in folgenden drei Schlüsselbereichen:

Beim Zugang zu Dienstleistungen, effizienten Verkehrsverbindungen, zuverlässigen Energieversorgungsnetzen oder zum Breitbandinternet bestehen in der Union nach wie vor erhebliche Unterschiede. In abgelegenen ländlichen Gebieten leben durchschnittlich 40 % der Menschen mehr als 30 Minuten Fahrtzeit von einem Krankenhaus und 43 % mehr als eine Stunde Fahrtzeit von einer Universität entfernt. Im Jahr 2007 lag der Breitbandinternetzugang bei den privaten Haushalten in ländlichen Gebieten im Durchschnitt 15 Prozentpunkte unter dem städtischen Gebiete.

Umweltprobleme im Zusammenhang mit Klimawandel, Überschwemmungen, Verlust an biologischer Vielfalt oder Pendlerverkehr machen nicht vor Grenzen halt und es bedarf einer besseren Zusammenarbeit, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Die Kohäsionspolitik fördert die Zusammenarbeit im Rahmen der Programme INTERREG, gleichwohl wird im Grünbuch unterstrichen, dass noch viel zu tun bleibt. So verstärkt die EU z. B. bereits ihre Maßnahmen im Ostseeraum und Donaubecken im Bewusstsein, dass eine intensivere Zusammenarbeit unabdingbar ist, um den Umweltproblemen zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Az.: III 80-50 Mitt. StGB NRW November 2008

661 Mehrwertsteuerprivileg der Post wird aufgehoben

Die Deutsche Post AG wird ihr Mehrwertsteuerprivileg ab 2010 verlieren. Das Bundeskabinett stimmte jüngst in Berlin dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung nun auf alle anderen Anbieter ausgeweitet, die vergleichbare Leistungen anbieten.

Ab dem 01.01.2010 sollen daher alle Unternehmen, die flächendeckend bestimmte Postdienstleistungen anbieten, von einer Umsatzsteuerbefreiung profitieren. Damit trägt die Bundesregierung der zunehmenden Liberalisierung auf dem Postmarkt Rechnung und erfüllt gleichzeitig eine Forderung der EU-Kommission, die Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen zu ändern. Die alternative Option der Streichung des Umsatzsteuerprivilegs der DP AG wurde damit verworfen.

Die Umsatzsteuerbefreiung wird an Bedingungen geknüpft: Die Unternehmen müssen Post-Universaldienstleistungen flächendeckend in ganz Deutschland anbieten. Briefe und Pakete müssen von den Unternehmen, die in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung kommen wollen, nicht nur in Großstädten, sondern auch in abgelegenen Dörfern oder auf kleinen Nordseeinseln zustellen.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird auf Antrag prüfen, ob ein Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt. Die Preise für die umsatzsteuerbefreiten Produkte und Dienstleistungen müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung werden einige Postdienste umsatzsteuerpflichtig - das Gros der Produkte und

Dienstleistungen bleibt jedoch von der Umsatzsteuer befreit.

Folgende Postdienstleistungen sollen - weiterhin - umsatzsteuerfrei angeboten werden:

- die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm
- die Beförderung von adressierten Paketen bis 10 Kilogramm
- die Beförderung von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils bis zu 2 Kilogramm
- Einschreib- und Wertsendungen.

Nicht mehr umsatzsteuerfrei sind:

- Paketsendungen mit einem Gewicht von mehr als 10 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm
- Adressierte Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils mehr als 2 Kilogramm
- Expresszustellungen
- Nachnahmesendungen
- Leistungen, die individuell vereinbart werden
- Leistungen, die zu Sonderkonditionen erbracht werden.

Az.: III 460-00

Mitt. StGB NRW November 2008

Bauen und Vergabe

662 Beteiligung kommunaler Einrichtungen im Vergabewettbewerb

Das Landgericht Mannheim hat mit Urteil vom 06.03.2008 (22 O 33/07 Kart) die Rechtmäßigkeit einer Auftragsvergabe festgestellt, bei der sich als Bieter eine Organgesellschaft der ausschreibenden Kommune beteiligt hatte.

1. Sachverhalt:

Die Kommune ist Trägerin verschiedener Krankenhäuser und hat die in den Krankenhäusern erforderlichen Reinigungsdienstleistungen nach einer entsprechenden Ausschreibung bislang von privaten Anbietern durchführen lassen. Zum Zwecke der Kostenreduzierung gründete sie unter Beteiligung eines privaten Anbieters von Reinigungsdienstleistungen eine Service GmbH unter mehrheitlicher Beteiligung der Kommune, welche ebenfalls Reinigungsdienstleistungen anbietet. Die Service GmbH bildet mit der Kommune eine umsatzsteuerliche Organshaft und ist daher nicht zur Erhebung der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % verpflichtet. Nach Durchführung einer erneuten – europaweiten – Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen erhielt letztlich die besagte Service GmbH den Zuschlag aufgrund der Abgabe des wirtschaftlichsten Angebotes.

Ein anderes, ebenfalls am Ausschreibungsverfahren beteiligtes privates Reinigungsunternehmen wandte sich vor dem LG Mannheim nun gegen die Auftragsvergabe und klagte auf Unterlassung, da Angebote zur Grundlage einer Zuschlagsentscheidung gemacht worden seien, die die Umsatzsteuer nicht enthielten. Dies begründe eine Wettbewerbsverzerrung und käme überdies einem Missbrauch steuerrechtlicher Vorschriften zum Nachteil der anderen Anbieter gleich. Keinem anderen Wettbewerber sei es möglich gewesen, ein konkurrenzfähiges Angebot zu erstellen, da diese – im Gegensatz zu der besagten Service GmbH – nicht die Möglichkeit hätten, auf die Ausweisung der Umsatzsteuer zu verzichten.

2. Entscheidung:

Das Gericht konnte diesem Vorbringen jedoch nicht folgen, da die Unterbreitung eines Angebotes ohne Ausweisung der Umsatzsteuer aufgrund der umsatzsteuerlichen Organshaft keine rechtswidrige Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften darstelle. Auch verstoße das Prozedere der Auftragsvergabe nicht gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, da von der Umsatzsteuerbefreiung lediglich tatsächliche Geschäftsvorgänge der Service GmbH erfasst und einer steueroptimierten Behandlung unterzogen würden, welches ausdrücklich zulässig sei. Letztlich könne auch der Umstand, dass ein Vergabeverfahren durchgeführt werde, nicht dazu führen, dass für alle Bieter die gleichen Angebotsbedingungen zu gelten hätten, und die Service GmbH daher verpflichtet gewesen wäre, in ihrem Angebot auch eine Umsatzsteuer ausweisung aufzunehmen. Mehrheitlich in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen seien nun mal von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit und hätten dadurch einen zu Kosteneinsparungen führenden Wettbewerbsvorteil, welcher nicht allein deshalb außer Acht zu bleiben habe, weil eine Ausschreibung durchgeführt werde.

Dem Unterlassungsbegehren wurde somit nicht stattgegeben.

3. Anmerkungen:

Die vorliegende Entscheidung des LG Mannheim ist zu begrüßen.

Die Gründung mehrheitlich in kommunaler Hand befindlicher Servicegesellschaften und die Bildung einer umsatzsteuerlichen Organshaft stellt ein gebräuchliches Mittel zum Zwecke der Kostenreduzierung dar und ist in der Praxis auch dementsprechend häufig anzutreffen. Umso gravierender wäre es gewesen, wenn im vorliegenden Verfahren festgestellt worden wäre, dass der sich durch die Bildung der Umsatzsteuerorganshaft ergebende Vorteil der Steuereinsparung gerade im Ausschreibungsverfahren nicht auswirken dürfe.

Insofern ist erfreulich dass das LG Mannheim ausdrücklich gleich mehrfach darauf abstellt, dass die Nutzung der sich aus der Bildung einer Umsatzsteuerorganshaft schon per Gesetz ergebenden Steuervorteile im Rahmen eines Vergabeverfahrens gerade nicht wettbewerbswidrig ist. Vielmehr stellt die nicht bestehende Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer einen zulässigen Vorteil

dar, aus dem sich die Wirtschaftlichkeit des abgegebenen Angebots ergeben und der von dem ausschreibenden Auftraggeber genutzt werden kann.

Gegen das Urteil des LG Mannheim wurde keine Berufung eingelegt, sodass nunmehr Rechtskraft eingetreten ist. [Quelle: Rundschreiben der Deutschen Krankenhausgesellschaft, 17.09.2008]

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2008

663 Neue DStGB-Dokumentation Nr. 83 zum Kommunalen Flächenmanagement

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Projektträger Jülich und dem Deutschen Institut für Urbanistik die DStGB-Dokumentation Nr. 83 „Kommunales Flächenmanagement – Flächen sparen und intelligent nutzen“ veröffentlicht. Die Dokumentation erläutert Themen und Projekte des Förderschwerpunktes REFINA.

Der Förderschwerpunkt REFINA des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Städte und Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Flächenmanagements. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt das Anliegen dieses Programms und bringt sich aktiv in dessen Aktivitäten ein. Die nun veröffentlichte Dokumentation stellt anhand konkreter Beispiele Möglichkeiten dar, wie auch kleinere und mittlere Gemeinden einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme leisten können.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gehört im Rahmen eines umfassenden Ressourcenschutzes zu den großen Herausforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Immer noch werden in Deutschland trotz tendenziell zurückgehender Bevölkerung täglich etwa 100 ha Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Als Zielgröße für das Jahr 2020 nennt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie einen Flächenverbrauch von max. 30 ha/Tag. Der demografische Wandel, hohe Infrastrukturkosten sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfordern eine nachhaltige Stadtentwicklung, die sich verstärkt auf den Siedlungsbestand konzentriert. Die kommunalen Entscheidungsträger, also Gemeinde- und Stadträte sowie auch die Verwaltungen haben die verantwortungsvolle Aufgabe, den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen für kommende Generationen zu gewährleisten sowie dabei gleichzeitig die Ziele einer zukunftsbeständigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verwirklichen.

Ungefähr in der Mitte der Laufzeit des Förderschwerpunktes REFINA möchte diese DStGB-Dokumentation einen Überblick über dessen Aktivitäten vermitteln und ausgewählte Projektbeispiele darstellen. Damit sollen der kommunalen Praxis hilfreiche Ideen und Anregungen gegeben werden, wie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme mit einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung vereinbart werden kann.

Die DStGB-Dokumentation Nr. 83 kann beim Verlag Winkler & Stenzel GmbH, „Stadt und Gemeinde INTER-AKTIV“, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Telefax: 05139 / 8999-50, E-Mail: lydia.fritz@winkler-stenzel.de, zum Einzelpreis von 9,20 Euro abgefordert werden.

Az.: II/1 620-07 Mitt. StGB NRW November 2008

664 Novelle der Bauordnung 2008

Der Landtag hat am 22.10.2008 die Novelle der Bauordnung beschlossen. Damit wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 14/6887) entsprechend den Änderungsvorschlägen des zuständigen Landtagsausschusses (LT-Drs. 14/7687) angenommen. Das Gesetz muss noch veröffentlicht werden.

Die vorgenannten Drucksachen können unter www.landtag.nrw.de abgerufen werden. Im Übrigen wird bezüglich des Gesetzentwurfes der Landesregierung auch auf die Mitteilung 426/2008 verwiesen.

Az.: II/1 660 - 00 Mitt. StGB NRW November 2008

665 Vergabekammer Nordbayern zur Altpapiervergabe via Internet

Die Vergabekammer Nordbayern hat in einem Beschluss vom 09.09.2008 die Vergabe der Verwertung des kommunalen Altpapiers des Landkreises Miltenberg per Internet-Auktion untersagt.

Für die Vergabe einer Dienstleistung auf diesem Wege fehle im nationalen Vergaberecht die Rechtsgrundlage, heißt es zutreffend in der Begründung. Die Vergabekammer weist darauf hin, dass die europäische Vergaberichtlinie 2004/18/EG zwar eine Ermächtigung der Mitgliedsstaaten für die Zulassung elektronischer Auktionen enthält. Allerdings habe die Bundesrepublik Deutschland bisher keinen Gebrauch von dieser Option gemacht.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2008

666 Vorbildliche Nachbarschaftsinitiativen gesucht

Im Rahmen ihrer Aktionsplattform „NRW wohnt“ lobt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW ein Auszeichnungsverfahren zum Thema „NRW.wohnt - Wir in unserem Quartier“ aus.

Was zeichnet eine gute Nachbarschaft aus, was ist ein vitales Quartier? Welche infrastrukturellen, architektonischen, freiraumplanerischen und städtebaulichen Voraussetzungen sind notwendig, um Menschen in ihrem Stadtteil ein Zugehörigkeitsgefühl, eine lokale Identität zu geben? Diese Fragen gilt es vor dem Hintergrund des aktuellen Strukturwandels in Stadt und Land und mit Blick auf die demografischen Prognosen überzeugend zu beantworten. Gesucht werden Initiativen und bürger-

schaftliche Projekte, die mit innovativen Ideen zur Verbesserung der Wohn- und Umfeldsituation im Quartier beitragen.

Gesucht werden Beispiele bürgerschaftlichen oder institutionellen Engagements für den Erhalt, die Etablierung oder Verbesserung eines Wohnquartiers - Kampagnen, Initiativen, Bündnisse und Aktionen. Mögliche Projekte können beispielsweise sein: die Einrichtung eines Quartierhauses, die Gründung einer Nachbarschaftsinitiative, die Errichtung eines Abenteuerspielplatzes, die Schulhofgestaltung durch ein Schülerprojekt u.v.m.

Die Aktionsplattform „NRW wohnt“ möchte den Austausch zwischen Architekten, der Politik und der Wohnungswirtschaft intensivieren und zugleich das Thema „Wohnen“ für die breite Öffentlichkeit noch interessanter machen. Dazu finden seit Ende 2007 regelmäßig öffentliche Präsentations- und Diskussionsveranstaltungen in allen Regionen Nordrhein-Westfalens statt. Eine Ergebnisdokumentation der Veranstaltungen, anstehende Termine und weitere Informationen rund um das Wohnen in NRW finden Sie im Internet unter www.nrw-wohnt.de ros

Die vollständige Auslobung finden Sie unter www.nrw-wohnt.de bzw. www.aknw.de

Az.: II/1 625-35-3 Mitt. StGB NRW November 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

667 Bekämpfung des so genannten Bärenklaus

In der jüngsten Zeit haben mehrere Mitgliedstädte und -gemeinden beim Städte- und Gemeindebund NRW angefragt, ob und in welcher Weise der sog. Bärenklaus (Herkulesstaude) bekämpft werden kann. Der StGB NRW weist aus diesem Anlass auf Folgendes hin:

Der sog. Bärenklaus (Herkulesstaude) muss durch sachkundiges Personal bekämpft werden. Eine Bekämpfung kann u. a. durch den Einsatz mit dafür zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im Streichverfahren bzw. durch Einzelpflanzenbehandlung erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Für die Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im sog. Straßenbegleitgrün gilt seit dem 25.03.2006 eine Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer NRW, die unter Befreiung von § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz die Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen gestattet. Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2010.

Für Rückfragen bei der Bekämpfung des sog. Bärenklaus steht der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Frau Weigand für das Rheinland, Tel. 0228 4342114, und Herr Reichel für Westfalen, Tel. 0251 23746914) zur Verfügung. Ergänzend sind Informationen im Internet unter [\[dienst.de\]\(http://www.pflanzenschutzdienst.de\) und unter der Internet-Adresse <http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/pflanzenschutz/genehmigungen/herkulesstaude.htm> abrufbar.](http://www.pflanzenschutz-</p></div><div data-bbox=)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung der Herkulesstaude auf keinen Fall privaten Grundstückseigentümern überlassen werden sollte, zumal bereits in der vorstehend genannten Allgemeinverfügung (Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün) unter Ziffer 1 a) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Herkulesstaude im Straßenbegleitgrün ausschließlich durch sachkundiges Personal bekämpft werden darf. In der Begründung zu der Allgemeinverfügung wird außerdem darauf hingewiesen, dass ohne einen gezielten und fachkundigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Vermehrung der Herkulesstaude in Straßenbegleitgrün nicht begegnet werden kann. Die Bekämpfung der Herkulesstaude ist vordringlich zum Schutz der Bevölkerung notwendig, da ein Kontakt mit der Pflanze unter Einwirkung von Sonnenlicht stets zu schweren, schmerzhaften und unter Umständen lang anhaltenden allergischen Hautreaktionen - wie zum Beispiel Blasenbildung - führt. Kinder sind hierbei besonders gefährdet.

Vor diesem Hintergrund kann privaten Grundstückseigentümern auf keinen Fall aufgegeben werden, Herkulesstauden in Privatgärten eigenhändig zu bekämpfen, weil diese hierdurch erheblich gefährdet werden. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Grundstückseigentümer z. B. durch Berichte der Stadt/Gemeinde in der Tageszeitung über die Gesamtproblematik der Herkulesstaude aufgeklärt werden. Hierzu gehört u. a., dass ein Bild gezeigt wird, wie die Herkulesstaude aussieht. Gleichzeitig sollten Grundstückseigentümer und Bürgerinnen und Bürger aufgefordert werden, der Stadt bzw. Gemeinde zu melden, wenn sie eine Herkulesstaude an einem bestimmten Standort erkannt haben, damit die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Rückkontakt mit der Landwirtschaftskammer NRW eine sach- und fachgerechte Bekämpfung der Herkulesstaude einleiten kann. Dieses gilt auch für die Bekämpfung von Herkulesstauden, die in Privatgärten vorzufinden sind.

Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Rückkontakt mit der Landwirtschaftskammer NRW auch deshalb erforderlich ist, damit eine fachgerechte und effektive Bekämpfung des sog. Bärenklaus (der Herkulesstaude) sichergestellt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftskammer NRW auch eine 5-seitige Information zur Bekämpfung der Herkulesstaude (Stand April 2008) aufgelegt hat. Diese Information kann auch unter der Internet-Adresse www.pflanzenschutzdienst.de abgerufen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftskammer NRW mit Blick auf die vorstehend genannte Allgemeinverfügung den StGB NRW noch einmal darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass die Städte und Gemeinden, die im Straßenbegleitgrün den sog. Bärenklaus bekämpfen haben, die behandelten Flächen im Stra-

ßenbegleitgrün bis zum 01.12. des Kalenderjahres an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen melden, weil in Ziffer 1 Buchstabe f der o. g. Allgemeinverfügung festgehalten ist, dass nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen eine Meldung über die behandelten Flächen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an die Landwirtschaftskammer NRW abzusetzen ist.

Az.: II/2 60-20 Mitt. StGB NRW November 2008

668 Bundesgerichtshof zur Haftung bei Hochwasser

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.06.2008 (Az.: III ZR 137/07) entschieden, dass die Amtspflicht im Hinblick auf die Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG zur Abwehr von Hochwassergefahren auch dann dritt-schützend ist, wenn sie zu den Aufgaben der Gewässer-aufsicht gehört. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof klar, dass für ein Hochwasser mit einer Wiederholungszeit von weit über 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden muss. Insoweit weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass in dem zu entscheidenden Fall der Rohrdurchlass unter einer Brücke auch nach seiner Erweiterung im Jahr 1970 mit einem Durchmesser von 200 cm lediglich für ein zehnjährliches Hochwasser (HQ 10) ausgelegt war und damit erkennbar unzureichend gewesen ist.

Ob die Wasserbehörden Vorsorge vor einer Überflutung durch ein bis zu hundertjähriges Hochwasser treffen müssen, habe der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden.

Der Bundesgerichtshof habe in einem Urteil (BGHZ 159, S. 19 = BADK-Information 2005, S. 43) lediglich einen Fall beurteilt, in welchem sich ein Anlagenbetreiber auf höhere Gewalt bei einem Rückstau in der Abwasserkanalisation bezogen habe. Dieses sei aber eine wesentlich anders gelagerte Rechtsfrage. Dieses Urteil sei im Übrigen auch nicht im Sinne einer festen Grenze von 100 Jahren, sondern nur so zu verstehen, dass jedenfalls bei einem sehr seltenen Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von über 100 Jahren der Einwand höherer Gewalt nicht ausgeschlossen sei. Inwieweit bei hochwertigen Bau- oder Gewerbegebieten ein Schutz auch vor Hochwasserereignissen geboten sei, die im statistischen Mittel nur alle 100 Jahre auftreten, könne - so der Bundesgerichtshof - im Hinblick auf den konkret zu entscheidenden Fall gleichfalls offen bleiben. Zumindest liege ein durch ein noch weit seltener auftretendes Hochwasser verursachter Schaden außerhalb des Schutzbereichs der Amtspflicht.

Az.: II/2 24-30 Mitt. StGB NRW November 2008

669 Haftung der Gemeinde im Abwasserbereich

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30.04.2008 (Az.: III ZR 5/07) klargestellt, dass eine Gemeinde haftungsrechtlich in der Verantwortung bleibt, auch wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht privatrechtlich eines Dritten (hier: Stadt-

werke GmbH) bedient. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus, dass das öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungsrecht den Rahmen vorgibt, in denen sich das privatrechtliche Haftungsregime einfügen muss. Dieses habe zur Folge, dass in dem zu entscheidenden Fall die beklagte Stadt nach außen hin zumindest neben den von ihr als technische Erfüllungsgehilfin eingeschalteten Stadtwerken „Herrin der Gefahr“ bleibe. Sie sei daher jedenfalls als Mitinhaberin des Kanalisationsnetzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz innerhalb ihres Gemeindegebietes anzusehen und damit auch haftungsrechtlich verantwortlich.

Az.: II/2 24-30 Mitt. StGB NRW November 2008

670 Haftung für Trinkwasseranschluss

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 07.02.2008 (Az.: III ZR 307/05) entschieden, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auch für den abzweigenden Anschluss an das konkrete Grundstück haftungsrechtlich verantwortlich ist. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus, dass für Wasserversorgungsleitungen auf privaten Grundstücken, insbesondere für die Leitungsstrecke zwischen der Grundstücksgrenze und der Hauptabsperrvorrichtung der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verantwortlich ist. Nach der Bundesverordnung über Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) sei nach § 10 Abs. 3 der AVBWasserV die gesamte Leitungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage. Dieses habe der Bundesgerichtshof auch im Urteil vom 01.02.2007 (Az.: III ZR 289/06 - NJW-RR 2007, S. 823 f. = NVwZ 2007, S. 1222 f.) entschieden. Denn für eine öffentlich-rechtlich geregelte Wasserversorgung gelte, dass das Wasserversorgungsunternehmen Inhaber des Hausanschlusses auch insoweit sei, als die Anschlussleitung innerhalb des Privatgrundstücks verlaufe. Maßgeblich hierfür sei § 10 Abs. 3 AVBWasserV. Danach gehören Hausanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschlussnehmer dürfe seinerseits keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Das lasse im Ganzen nur den Schluss zu, dass Versorgungsunternehmen haftungsrechtlich als Inhaber auch des Hausanschlusses anzusehen seien.

Az.: II/2 20-00 Mitt. StGB NRW November 2008

671 Oberverwaltungsgericht NRW zum Restmüll-Verpressen oder -Nachsortieren

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 11.09.2008 (Az.: 20 A 1661/06) eine Ordnungsverfügung aufgehoben, mit welcher die beklagte Stadt einem Grundstückseigentümer verboten hatte, ein Dienstleistungsunternehmen damit zu beauftragen, den Inhalt der Restmüllbehälter nachzusortieren und zu verpressen.

Zwar kommt der beklagten Stadt nach dem OVG NRW als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung der Abfallentsorgungssatzung ein Gestaltungsspielraum zu, denn in der Satzung werden die Benutzungsbedingungen/Benutzungsvorgaben für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung geregelt. Dabei ist nach dem OVG NRW eine Verdichtung der Abfälle in den Sammelbehältern satzungsrechtlicher Regelungen nicht von vornherein entzogen. Denn eine Verdichtung kann u.a. die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflussen. Die Verdichtung lässt sich damit nach dem OVG NRW im Ausgangspunkt grundsätzlich dem Bereich der Abfallüberlassungspflicht zuordnen. Zudem sei landesrechtlich (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LabfG NRW) und auch bezogen auf das Bundesrecht anerkannt, dass durch Satzung die Anforderungen an Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung der Abfälle geregelt werden können (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 13.12.2007, Az.: 7 C 42.07, DVBl. 2008, S. 317; BVerwG Urt. v. 01.12.2005 – 10 C 4.04, NVWZ 2006, S. 589).

Die Regelungsbefugnis einer Stadt/Gemeinde als Satzungsgeber sei aber inhaltlich im Hinblick auf die Regelung von Benutzungsbedingungen in der Abfallentsorgungssatzung nicht schrankenlos. Insbesondere müsse der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Entscheidend stellt das OVG NRW aber darauf ab, dass durch das Verpressen von Abfällen konkret Störungen im technischen Entsorgungsablauf oder greifbare Gefahren erkennbar seien müssen. Dieses ist nach dem OVG NRW in dem entschiedenen Fall nicht gegeben. Ausgehend hiervon ist nach dem OVG NRW in Betracht der Vielgestaltigkeit der Lebensvorgänge beim Bereitstellen und Überlassen von Abfällen eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für ein allgemeines, pauschales Verbot des Verpressens von Abfällen nicht erkennbar. Das Risiko der Beschädigung von Behältern wird dadurch begrenzt, dass diese, sollen sie überhaupt ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können, den üblichen Beanspruchungen beim Befüllen mit Abfällen unterschiedlicher Beschaffenheit und beim Entleeren mit höchst zulässigem Gewicht standhalten müssen. Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass sich durch das Verbot des Pressens beim üblichen Befüllen der Sammelbehälter mit überwiegend leichteren Abfällen nicht ergibt, dass das Höchstgewicht im allgemeinen zum Tragen kommt. Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass keine belastbaren Anhaltspunkte dahin bestehen, dass durch das Pressen von Abfällen Keime freigesetzt werden und dadurch ein typisches Risiko der Beeinträchtigung oder Gefährdung der menschlichen Gesundheit entsteht. Die übliche Praxis des Bereitstellens, Einsammelns und Beförderns von Hausmüll beruhe ersichtlich auf der gefestigten allgemeinen Vorstellung, dass hiergegen trotz Unterbleibens spezifischer Sicherheitsmaßnahmen gegenüber der Emission bzw. Immission abfalltypischer Keime prinzipielle gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht vorzubringen sind. In diesem Zusammenhang besteht nach dem OVG NRW ein zu Besorgnissen Anlass gebendes engeres Verhältnis zu den Abfällen beim Pressen typischerweise allenfalls für diejenigen, die diesen Vorgang bewirken und arbeitsschutzrechtlich geschützt sind.

Nach dem OVG NRW konnte die beklagte Stadt in der Ordnungsverfügung auch nicht aufgeben, dass ein Durchsuchen und/oder Entnehmen der Inhalte von Restmüllbehältern verboten ist. Der Entsorgungspflicht der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unterfallen die in ihrem Gebiet angefallenen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Angefallen seien die Abfälle im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie mit Verwirklichung der Merkmale nach § 3 Abs. 1 – 4 KrW-/AbfG als Abfall entstanden seien (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2007, Az.: 7 C 42.07, DVBl. 2008, S. 317). Dementsprechend beginnt die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit der Überlassung der Abfälle. Überlassen werden die Abfälle dadurch, dass sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung bewirkt den Übergang des Abfallbesitzes. Bis zum Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft des bisherigen Abfallbesitzers obliegen diesem die in diesem Zeitpunkt zu erfüllenden abfallrechtlichen Pflichten. Hierzu gehört die Pflicht zum Bereitstellen der Abfälle und zum Getrennthalten von Abfällen (§ 5 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 2 Satz 1 KrW/AbfG). Ein vor der Überlassung zur Erfüllung der entsprechenden Pflicht nachgeholtes Sortieren von Abfällen zur Verwertung und deren Einbringung in die hierfür vorgesehen Behälter verstößt deshalb – so das OVG NRW – nicht gegen die Überlassungspflicht. Deren Erfüllung steht zu diesem Zeitpunkt noch bevor und wird durch Überlassung der sortierten Abfälle erst bewirkt. Vor diesem Hintergrund ist bis zur Überlassung der Abfälle der Abfallbesitzer verantwortlich die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingesetzt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nach dem OVG NRW, was die Bereitstellung der Abfälle im Vorfeld der Überlassung angeht, nicht Träger der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer bzw. Vermieter als Abfallbesitzer habe auch keine Pflichten, die höchstpersönlicher Natur sind. Mit ihrer Erfüllung können Dritte, auch gewerblich tätige Unternehmen betraut werden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Das OVG NRW folgt in seinem Urteil vom 11.9.2008 (Az.: 20 A 1161/06) der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.1.2007 - Urt. v. 13.12.2007, Az.: 7 C 42.07, DVBl. 2008, S. 317). Nach dem OVG NRW sind Benutzungsbedingungen in der Satzung zur Benutzung und Befüllung der Abfallbehälter grundsätzlich zulässig, wenn sie dazu dienen, konkrete, nachvollziehbare Störungen im Entsorgungsablauf oder eine Beschädigung der Abfallgefäße zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung des StGB NRW auch weiterhin in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden, dass Abfallbehälter schonend zu behandeln, so dass ein Verbrennen von Abfällen im Behälter oder das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen verboten ist, weil die Abfallgefäße hierdurch nachvollziehbar beschädigt werden können. Es kann auch vorgegeben werden, dass Abfälle nicht neben die Abfallgefäße geworfen werden dürfen und Abfallgefäße nur insoweit gefüllt werden dürfen, dass sich der Deckel schließen lässt, weil eine Überbefüllung der Abfallgefäße und ein He-

rausfallen von Abfällen oder ein Daneben-Werfen von Abfällen neben die Abfallgefäße die konkrete und nachvollziehbare Gefahr der Anlockung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) hervorruft. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die Abfallentsorgung immer noch der Aufrechterhaltung der Hygiene und dem Seuchenschutz dient. Geregelt werden kann auch, dass Abfälle nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verpresst werden dürfen, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird, denn hier wird der technischen Entsorgungsablauf nachvollziehbar gestört. Zugleich ergibt sich aus dem Urteil des OVG NRW aber auch, dass ein Verpressen von Abfällen im Einzelfall nicht verboten werden kann, wenn die Schüttfähigkeit gewährleistet bleibt. Ebenso kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes dem Abfallbesitzer/-erzeuger das Nachsortieren des Abfalls in der Restmülltonne nicht verboten werden, weil das OVG NRW etwaige Gesundheitsgefahren hier nicht erkennen möchte und eine Regelungsbefugnis der Stadt/Gemeinde verneint, weil der Abfallbesitzer/-erzeuger bis zur Bereitstellung der Abfälle zur Überlassung an die Stadt/Gemeinde mit den Abfällen frei umgehen kann. Bedenken können nach dem OVG NRW allenfalls aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht für diejenigen ergeben, die die Nachsortierung über mehrere Stunden durchführen etwa im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Auch dieses ist aber eine Frage des Einzelfalls und entzieht sich einer abfallsatzungsrechtlichen Regelung, weil sie im Zweifelsfall nicht den Abfallbesitzer/-erzeuger betrifft.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW November 2008

672 Straßenbaulastträger und Regenwassergebühr

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Urteilen vom 05.09.2007 (Az.: 1 A 43 und 44/07) entschieden worden ist, dass bei der Heranziehung von Straßenbaulastträgern zu einer Regenwassergebühr in der Gebührensatzung ausdrücklich verankert worden sein muss, dass auch Straßenbaulastträger Gebührenschuldner sind. Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen oder des OVG NRW liegen hierzu noch nicht vor. Das OVG des Saarlandes führt allerdings zur Notwendigkeit der Festlegung von Straßenbaulastträgern als Gebührenschuldner in der Gebührensatzung aus, dass es Fallgestaltungen geben kann, in denen bei einer Straße das Eigentum und die Straßenbaulast auseinanderfallen. Ist dann in der Abwassergebühren-Satzung die Heranziehung des Straßenbaulastträgers zu Niederschlagswassergebühren (Regenwassergebühren) nicht vorgesehen, so ist nach Auffassung des OVG des Saarlandes die Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Straße nicht zulässig. Denn entscheidend ist in diesem Zusammenhang, wer die Entwässerungseinrichtungen in Anspruch nimmt bzw. nutzt. Das ist jedoch nach den Regelungen im Straßenrecht nicht der Eigentümer der Straßenflächen, sondern der Straßenbaulastträger.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle, in den Abwassergebührensatzungen, die auch eine Regen-

wassergebühr (Niederschlagswassergebühr) regeln, neben den Grundstückseigentümern zusätzlich die Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner aufzunehmen.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW November 2008

673 Gerichte im Streit um gewerbliche Altpapiersammlung

Mit seinem Beschluss vom 09.10.2008 (Az.: 4 E 2524/08) hat das VG Hamburg für eine erneute Wende im Streit um die gewerbliche Sammlung von Altpapier aus privaten Haushalten in Hamburg gesorgt. Nachdem das Hamburger Oberverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 08.07.2008 (Az.: 1 BS 91/08) als erstes Oberverwaltungsgericht in jüngerer Zeit die gewerbliche Altpapiersammlung untersagt hatte, liegt nach Auffassung des VG Hamburg nunmehr eine veränderte Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Verpackungsentsorgung vor, welche einer gewerblichen Sammlung von Altpapier nicht mehr entgegensteht. Außerdem berücksichtigt der Beschluss des VG Hamburg eine Reihe weiterer Aspekte, die noch nicht Gegenstand des Eilverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht waren.

Das OVG Hamburg hatte die Untersagung der gewerblichen Altpapiersammlung mit dem Hinweis begründet, dass sie die systematische Erfassung und Verwertung von haushaltsnah erfassten PPK-Verkaufsverpackungen gefährde. Da das betroffene private Entsorgungsunternehmen nicht von einem Systembetreiber beauftragt sei und die PPK-Verpackungen konkurrierend zur bisherigen drittbeauftragten Stadtreinigung Hamburg (SRH) entsorge, ohne deren Sortiereinrichtungen zu nutzen, würde den anerkannten Systemen der Nachweis über einen maßgeblichen Anteil der in Verkehr gebrachten Verpackungsverpackungen entzogen. Dadurch könne der erforderliche Nachweis, dass siebzig Prozent der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen verwertet würden, nicht mehr erbracht werden.

Das OVG hatte in seinem Beschluss vom 08.07.2008 bereits darauf hingewiesen, dass die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn das private Entsorgungsunternehmen von einem Systembetreiber beauftragt gewesen wäre und somit die Menge der erfassten Verkaufsverpackungen auch nachgewiesen würde. Das private Entsorgungsunternehmen hat sich daraufhin von verschiedenen Systembetreibern (unter anderem von der Duales System Deutschland GmbH) beauftragen lassen und meldet ihnen nun die erfassten und verwerteten PPK-Verpackungsmengen. Daraufhin hatte das private Entsorgungsunternehmen die gewerblichen Altpapiersammlungen in Hamburg bereits einen Tag nach der Beauftragung des Systembetreibers am 08.08.2008 wieder aufgenommen. Gleichzeitig stellte das private Entsorgungsunternehmen wegen der veränderten Sachlage beim VG Hamburg einen Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO.

Für das VG Hamburg ist der nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellte Antrag auf Abänderung des Beschlusses des hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 08.07.2008

zulässig und begründet. Es liegt nach dem VG Hamburg eine Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage vor.

Die Gefahr, dass im Falle eines Rückzugs des privaten Entsorgungsunternehmens aus der gewerblichen Altpapierfassung das Verpackungsverwertungssystem in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wäre, sieht das VG Hamburg nicht. Das private Entsorgungsunternehmen agiere aufgrund unbefristeter Auftragsverhältnisse. Es sei Aufgabe der Systembetreiber, die Quote ordnungsgemäß verwerteter Verkaufsverpackungen nachzuweisen. Die bisher drittbeauftragte Stadtreinigung Hamburg (SRH), die ebenfalls mit der Entsorgung von Verkaufsverpackungen beauftragt ist, besitze keinerlei gesetzliche Auffangzuständigkeit, da der Bereich durch die Verpackungsverordnung vollständig in private Hände übergeben wurde. Die SRH erfülle lediglich in gleicher Weise wie das private Entsorgungsunternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Systembetreibern. Weiterhin ist es für das VG Hamburg irrelevant, dass das private Entsorgungsunternehmen bislang nur für drei der neuen Systembetreiber Auftragsverhältnisse nachgewiesen hat. Die übrigen sechs in Hamburg tätigen Systeme sehen ihre Verwertungsquote bereits aufgrund der gegenwärtigen Sammlungen der SRH und ihre Subunternehmer als ausreichend erfüllt an. Sollten sich die Marktanteile zugunsten des privaten Entsorgungsunternehmens verschieben, bliebe ihnen ein Vertragsabschluss mit diesem Unternehmen unbenommen.

Angesichts dieser Sachlage sieht das VG keinen Anlass, davon auszugehen, das private Entsorgungsunternehmen würde PPK-Verpackungen an den festgestellten Systembetreibern vorbei ohne Mengenstromnachweis verwerten, so dass es zu einer Funktionsgefährdung des haushaltsnahen Verpackungsverwertungssystems kommen könnte. Folglich dürften den vom OVG Hamburg beschriebenen überwiegenden öffentlichen Interessen an einer funktionsfähigen Verpackungsverwertung genüge getan sein. Weiterhin führt das VG Hamburg aus, dass die Sammelstätigkeit des privaten Entsorgungsunternehmens greife auch nicht in unzulässiger Weise in die aus der Verpackungsentsorgung hervorgehenden Rechte der Stadtreinigung Hamburg ein. Weder die Verpackungsverordnung noch die Mitbenutzungsverträge garantierten dem kommunalen Entsorger eine exklusive Organisationshoheit hierüber. In § 6 Abs. 3 S. 8 der derzeit gültigen Verpackungsverordnung sei zwar geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsdienstleister die Übernahme oder Mitbenutzung der Sammel- und Sortieranlagen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen könnten. Dies begründe jedoch keinen Benutzungszwang durch die Systembetreiber, sondern besage lediglich, dass, wenn die Einrichtung genutzt werde, ein angemessenes Entgelt zu entrichten sei. Was die Neufassung der Verpackungsverordnung, die am 01.01.2009 in Kraft tritt, anbelangt, sei in § 6 Abs. 4 ausdrücklich der Anspruch des Systembetreibers auf Mitbenutzung der kommunalen Einrichtungen geregelt worden, nicht jedoch ein Anspruch des kommunalen Entsorgers auf Benutzung durch die Systembetreiber. Auch dies spreche dafür, dass der Gesetzgeber eine einseitige Bindung der Systembetreiber an den kommunalen Entsorger bewusst nicht habe schaffen wollen.

Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie gegebenenfalls das OVG Hamburg die Sach- und Rechtslage beurteilen wird.

Az.: II/2

Mitt. StGB NRW November 2008

674

Weiterer Systembetreiber bei Einwegverpackungen zugelassen

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 24.09.2008 mitgeteilt, dass nunmehr auch die Veolia Umweltservice Dual GmbH (zuvor VERLO) als Systembetreiber für ein flächendeckendes System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen zugelassen worden ist. Damit sind in NRW nunmehr 9 Systembetreiber zugelassen.

Az.: II/2 32-16

Mitt. StGB NRW November 2008

Buchbesprechungen

Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen

von: Kallerhoff, von Lennep, Bätge, Becker, Schneider, Schnell. Stand 2008, 432 Seiten, ISBN 978-3-556-01206-2.

Die jüngsten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes sehen erhebliche Änderungen des Kommunalwahlrechts vor. Diese Reform wirkt sich nicht nur auf die Bewerber eines kommunalen Amtes oder Mandats aus, sondern ebenfalls auf die Wählergruppen und Parteien sowie auf die Wahlorgane.

Mit dem Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen wird allen an der Kommunalwahl Beteiligten ein umfassendes und speziell auf die Verwaltungspraxis zugeschnittenes Nachschlagewerk an die Hand gegeben.

Ausgehend von der Darstellung der für die Praxis so bedeutsamen verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze wie z.B. die Neutralitätsverpflichtung des Amtsinhabers im Wahlkampf wird aus der Perspektive der Wahlorgane sowie der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gemeinderäten und Kreistagen dargestellt. Auf die Besonderheiten der Wahlen für das Amt des (Ober-) Bürgermeisters bzw. des Landrates geht dieses Grundlagenwerk ebenfalls ein. Die Vermeidung von Wahlfehlern wird genauso behandelt wie das Wahlprüfungsverfahren. Schließlich wird auf vielfältige organisatorische, finanzielle und sonstige rechtliche Fragen „rund um die Wahlen“ wie z.B. zur Wahlhelfergewinnung und zum Straßen- und Dienstrecht eingegangen. Ergänzt wird das Werk durch Fragen des Kommunalverfassungsrechts hinsichtlich der konstituierenden Sitzung des Rates und einen Kurzüberblick über Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder. Zur Abrundung und

Vertiefung sind im Anhang wichtige Leitsätze der Rechtsprechung zum Wahlrecht enthalten.

Die Autoren sind ausgewiesene langjährige Experten aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts. Sie sind entweder als Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW, als Beigeordneter bzw. Referatsleiter beim Städte- und Gemeindebund NRW oder als Hochschullehrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW tätig. In diesem Grundlagenwerk sind auch praktische Erkenntnisse aus vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen eingeflossen.

Aus dem Inhalt:

- Allgemeine verfassungsrechtliche Grundlagen der Kommunalwahlen
- Wahlvorbereitung und Wahl des Rates bzw. Kreistages
- Wahlvorbereitung und Wahl der Bezirksvertretungen
- Wahlvorbereitung und Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. Landrates
- Die konstituierende Sitzung des Rates / Kreistages
- Die Wahlprüfung
- Verlust der Ratsmitgliedschaft und Ersatzbestimmung

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW November 2008

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

388. Nachlieferung | Juni 2008 | Preis € 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg

Mit dieser Lieferung erfolgt eine Aktualisierung der Kommentierung der §§ 1 bis 11 BfjG und §§ 1 bis 16 LfjG-NRW. Dabei wird neben der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung und neuen Literatur auch die Änderung des LfjG-NRW vom 19.6.2007 berücksichtigt. Die Texte im Anhang wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

F 1 – Baugesetzbuch (BauGB)

Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzell, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse und Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger

Neben einer Überarbeitung der Einführung zum BauGB erfolgte eine Neukommentierung der §§ 5 bis 7 BauGB. Diese Paragraphen regeln den Inhalt des Flächennutzungsplans, die Genehmigung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an den Flächennutzungsplan. In den Anhang wurden neben einem Auszug aus dem WHG die Texte von mehreren BImSchV aufgenommen.

K 2b – Die Handwerksordnung

Von Abteilungsdirektor a. D. Josef Walter

Der Beitrag wurde entsprechend der letzten Änderung der Handwerksordnung vom 31.10.2006 sowie der zu diesem Bereich gehörenden Vorschriften aktualisiert.

In den Anhang wurde der aktuelle Text des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aufgenommen.

389. Nachlieferung | Juli 2008 | Preis € 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

K 5a NW – Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG)

Von Staatssekretär Dr. Alexander Schink, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Dr. Peter Queitsch und Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Friederike Scholz

Das LABfG wurde durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 geändert. Die Änderungen betreffen u.a. § 4 (Grundlagen der Kreislaufwirtschaft), § 9 (Satzung), § 16 (Abfallwirtschaftsplan), § 17 (Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans) und § 24 (Abfalltechnische Überwachung). Die §§ 4a, 19 und 27a wurden aufgehoben. Die Änderungen wurden sowohl in den Gesetzestext als auch in die Kommentierung eingearbeitet. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 30a NW – Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Von Regierungsdirektor Günter Haurand

Der Beitrag wurde umfangreich überarbeitet. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen ebenso eingearbeitet wie Fragen aus der Praxis. Berücksichtigt wurde außerdem die neueste Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW November 2008

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 35. Auflage, September 2008, 430 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Preis 42,00 € , ISBN 978-3-9800-6742-3,

VERLAG DRESBACH, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Alljährlich erscheint pünktlich im September die jeweilige Neuauflage, die dem kommunalfinanzrechtlich tätigen Praktiker und dem verwaltungswissenschaftlich Studierenden die Gewissheit vermittelt, auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung zu sein. Ein universelles Equipment, eine wegweisende praxisorientierte Aufbaustruktur und eine konsequente Fokussierung auf Aktualität und Verarbeitungsqualität prägen seit jeher das Bild dieses Handbuchs.

Von Beginn an begleitet der DRESBACH die Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Weg in das NKF-Zeitalter. In der gegenwärtigen und künftigen NKF-Vollzugsphase stehen die Kommunen unter anderem vor der Herausforderung, den subtilen Einsatz des „Werkzeugkastens Kennzahlen“ zu handhaben, um die gemäß § 12 GemHVO angezeigte Darstellung im Haushalt zu integrieren und eine wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung zu erreichen. Das hierzu vom Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW konzipierte Modell „NKF-Kennzahlenset NRW“ bereichert in seiner modifizierten Fassung diese Neubearbeitung.

Ein weiteres 2008 entwickeltes Element der NKF-Plattform präsentiert sich mit dem praxisrelevanten Tableau „Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen“. Zeitnah und verlässlich eingearbeitet wurden wieder vielfältige gesetzliche/administrative Neuregelungen und Änderungen einschlägiger Rechtstexte, insbesondere in den Normbereichen Gemeindeordnung NRW, Kreisordnung NRW, Landschaftsverbandsordnung NRW, Gewerbesteuerergesetz, Kommunalabgabengesetz NRW, Abgabenordnung, Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Richtlinien, Erhöhungszahlverordnung und Bereichsabgrenzungsreglement.

Neu integriert ist jetzt die 2008 und 2009 für kommunale Mandatsträger aller Ebenen geltende Entschädigungsverordnung. Schließlich sorgt ein zweifarbiger Stichwortindex mit 6.500 Verweisungen für höchste Benutzerfreundlichkeit.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW November 2008

Baunutzungsverordnung

Von Professor Dr. Hans Carl Fickert, Ltd. Ministerialrat a. D.; Dipl.-Ing. Herbert Fieseler, Ltd. Ministerialrat a. D.; Dipl.-Ing. Dietrich Determann, Ltd. Stadtbaudirektor a. D.; Dr. Hans Ulrich Stühler, Ltd. Stadtrechtsdirektor, Verlag Kohlhammer.

Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im "Fickert/Fieseler" sind die Vorschriften der unverändert geltenden BauNVO 1990 in bewährter Methode wie in den Voraufgaben aus rechtlicher und fachlicher Sicht ausführlich und mit vielen Beispielen erläutert. Schwerpunkte der Kommentierung sind die aktuellen und be-

sonders schwierigen Fragen und Probleme bei der Bauleitplanung und Baugenehmigung – z. B. des Umwelt-, Immissions- und Nachbarnschutzes. Die 11. Auflage berücksichtigt neben der neueren Rechtsprechung und dem Schrifttum insbesondere die Auswirkungen, die sich durch das neue gemeinschaftliche Recht der EU auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die notwendige Umsetzung in deutsches Recht sowie speziell auf die Bauleitplanung und Baugenehmigung ergeben. Besonders behandelt sind die Regelungen des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau 2004 und des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGB-Novelle 2006) sowie die darin enthaltenen Neuregelungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Damit ist der Kommentar nicht nur für Verwaltungen, Planungsträger und -beteiligte sowie Gerichte, sondern auch für Planer, Architekten, Bauherren, Investoren und Planungsbetroffene eine wichtige Fundgrube für die tägliche Praxis und gibt auf viele Einzelfragen Antwort.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW November 2008

Beck'scher TKG-Kommentar

Von Dr. Martin Geppert/Hermann-Josef Piepenbrock/Dr. Raimund Schütz/Dr. Fabian Schuster (Hrsg.), Beck'scher TKG-Kommentar, Verlag C.H.Beck, 3. Auflage, 2006, XXVII, 2154 Seiten, in Leinen € 188,00, ISBN 3-406-52782-5

Fundiert, griffig und verständlich erläutert der Standardkommentar die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie der einschlägigen Verordnungen und Verfügungen. Er bietet Orientierung im Wettbewerb der Telekommunikationsbranche durch die Behandlung gefestigter und neuer Verwaltungspraxis sowie der Rechtsprechung.

Das Werk nimmt die Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung der letzten sechs Jahre auf. Die Erläuterungen verfolgen einen interdisziplinären Ansatz und führen die rechtlichen, technischen und ökonomischen Aspekte zusammen.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage bringt das Werk auf den Stand des grundlegend novellierten TKG mit neuen Regelungen zur Marktanalyse und mit umfangreich geänderten Vorschriften zur Zugangs- und Entgeltregulierung.

Dabei wird zudem die bisherige telekommunikationsrechtliche Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur in diesem Standardwerk zum Telekommunikationsrecht berücksichtigt. Einleitungen zur Historie und Entwicklung des Telekommunikationsrechts, zum maßgeblichen EU-Recht, zu benachbarten Rechtsgebieten sowie zur Marktregulierung erleichtern einen systematischen Zugang.

Das Werk wendet sich an in- und ausländische Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, Internet Service-Provider und E-Commerce-Anbieter, Telekommunikationsausrüstungsunternehmen, Telekommunikationsbeauftragte, Berater, Rundfunkveranstalter und andere Content-Anbieter, Aufsichts-

behörden, Ministerien, Verbände, Gerichte und an Rechtsanwälte.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW November 2008

Empfehlungen zum Sozialhilferecht (NRW) – Grundsicherung und Sozialhilfe –

Hrsg. vom Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe, redaktionelle Bearbeitung: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Behindertenhilfe Westfalen, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

Loseblattwerk, etwa 2100 Seiten, € 42,- einschl. 2 Ordnern; ab 10 Expl. € 38,-; ab 50 Expl. € 34,-; ab 100 Expl. € 32,- (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf), ISBN 3-415-01404-5

Zu aktuellen Fragen des Sozialhilferechts gibt der Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe Empfehlungen heraus. Das Anliegen der Empfehlungen – das auch von der Verwaltungsrechtsprechung getragen wird – ist die stetige Gleichbehandlung der Hilfesuchenden bei der Anwendung des Gesetzes. Die Empfehlungen bauen auf einer vergleichenden Zusammenfassung entsprechender Regelungen des Deutschen Vereins, der kommunalen Spitzenverbände und vieler Träger der Sozialhilfe auf. Neben den sehr detaillierten Empfehlungen vermittelt das Werk Praktikern gleichzeitig einen schnellen Zugriff auf die benötigten Vorschriften. Griffregister kennzeichnen übersichtlich die Teile des Loseblattwerks: Gesetze (SGB I, SGB II mit Verordnungen, SGB III bis XI, SGB XII mit Verordnungen, SGG), Empfehlungen, Anhang.

Die 32. Ergänzungslieferung, erschienen am 2. April 2008, ist auf dem Stand Januar 2008. Berücksichtigt sind alle Vorschriften, die bis 31.12.2007 verkündet wurden und bis 1.4.2008 in Kraft treten.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW November 2008

Entscheidungsnachweis Sozialhilfe (EnSoz)

Hrsg. von Manfred Völkel, Loseblattwerk, etwa 2120 Seiten, einschl. 3 Ordnern, 72 Euro, ISBN 3-415-02782-1

Zuverlässig erleichtert »EnSoz« die Suche nach Leitsätzen und Fundstellen ergangener Entscheidungen von Gerichten und Spruchstellen zur Sozialhilfe und zu angrenzenden Rechtsgebieten, z.B. zum Unterhaltsrecht in der Jugendhilfe. Aktuelle Fälle können mit »EnSoz« rechtssicher entschieden werden.

Die Konzeption von »EnSoz« als Loseblattsammlung basiert auf drei Elementen, die eine systematische Suche nach den Entscheidungen unter verschiedenen Aspekten ermöglichen:

- über das umfangreiche Stichwortregister zur Fundstellenangabe der Entscheidung
- über das nach Gerichten gegliederte Entscheidungsregister
- über das nach einzelnen Gesetzen aufgebaute Paragraphenregister

»EnSoz« enthält alle relevanten Entscheidungen ab dem Jahr 1980. Insgesamt stehen derzeit knapp 3.000 gerichtliche Entscheidungen, über 780 Schiedssprüche der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten und eine Vielzahl von Leitsätzen, vor allem auch des Bundesverwaltungsgerichts, zur Verfügung. Weit mehr als 1.300 Stichworte ermöglichen eine detaillierte Suche.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW November 2008

Neues Kommunales Finanzmanagement und Rechnungswesen

von Professor Dr. Falko Schuster, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW; Preis € 26,80, ISBN 978-3-486-58437-0. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, Rosenheimer Str. 145, 81671 München, Telefon 089/45051-0, www.oldenbourg.de.

Das neue Haushalts- und Rechnungswesen ist eine Herausforderung nicht nur für die Kommunalpolitik, sondern insbesondere auch für das in Städten, Gemeinden und Kreisen tätige Personal. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen verstehen, welche Zielsetzungen mit der Umgestaltung verfolgt werden, nach welchem Mechanismus das neue Planungs-, Rechnungs- und Kontrollsystem arbeitet und welche Informationen das Neue Kommunale Finanzmanagement bereitstellen kann. Schließlich ist auch wichtig zu wissen, welche Grenzen das neue Haushalts- und Rechnungswesen hat. Das Lehrwerk »Neues Kommunales Finanzmanagement und Rechnungswesen« vermittelt mit Hilfe einer Vielzahl von Beispielen aus der Verwaltungspraxis das Basiswissen zum Neuen Finanzmanagement und Rechnungswesen. Dabei richtet sich das Werk an Studierende der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre, die Kommunalpolitik und die öffentliche Verwaltungspraxis.

Az.: IV Mitt. StGB NRW November 2008

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)

24. Aktualisierung, Stand: August 2008. 646 Seiten. € 93,-, Bestellnr. 7685-7344-024, ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm www.huethig-jehle-rehm.de

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Bund/Kommunen (VKA). Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer

und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 7 Ordnern. 7.416 Seiten. € 128,-.

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversicherungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungsgliederungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst-Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW November 2008

Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Ernst Pappermann, Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen, 64. Ergänzungslieferung, Stand: Frühjahr 2008, rund 620 Seiten, in Schlaufe € 26,00; ISBN 978-3-406-58011-6

Grundwerkmit eingeordneter 64. Ergänzungslieferung, rund 4.080 Seiten, im Ordner € 56,00; ISBN 978-3-406-45152-2

Das Werk enthält eine Sammlung von rund 140 Bundes- und Landesgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Vorrangig berücksichtigt werden die Bedürfnisse der Studenten und Dozenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sowie der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. Aber auch für die Verwaltungspraxis der Behörden des Landes und der Kommunen ist der „Pappermann“ hervorragend geeignet.

Die 64. Ergänzungslieferung enthält Änderungen zu:

- dem Kommunalwahlgesetz,
- der Beihilfenverordnung,
- dem Landespersonalvertretungsgesetz,
- dem Straßenverkehrsgesetz,

- dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
- dem Beamtenversorgungsgesetz,
- dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- dem Sozialgesetzbuch I und
- dem Sozialgesetzbuch II.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW November 2008

Besteuerung von Kommunen

Regiebetrieb, Eigenbetrieb und kommunale GmbH im Ertragsteuer-, Grundsteuer-, Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht - von Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund, 2008, 168 Seiten, fester Einband, 39,80 €; ISBN 978 3 503 11223 4, Erich-Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin.

Steuerpflicht für Kommunen – ein Praxisleitfaden!

Verkehrsbetriebe, Kindergärten, Immobilienverwaltung - die öffentlichen Aktivitäten der Städte und Gemeinden, ob als Regiebetrieb, Eigenbetrieb oder GmbH organisiert, haben steuerliche Konsequenzen.

Sabine Seibold-Freund informiert in diesem Werk grundlegend über die Besteuerung von Kommunen. Durch ihre Dozententätigkeit in Städten, Gemeinden und Landkreisen kennt sie die Probleme in der Praxis und legt den Fokus bewusst auf folgende Inhalte:

- Zweckmäßige Organisations- und Rechtsformen
- Ertragsteuern, Grundsteuer und Umsatzsteuer kommunaler Unternehmen
- Gemeinnützigkeit und steuerliche Folgen
- Spezialfragen in der Praxis – die Weitergabe von Gewinnen an die Trägerkörperschaft, Personalgestaltung usw.

Von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zweckverband - umfassendes Basiswissen plus aufschlussreiche Fallstudien und Lösungsvorschläge prägen diesen Band.

Az.: IV/1920-05 Mitt. StGB NRW November 2008

New Public Management

von Kuno Schedler, Isabella Proeller; 3., vollständig überarbeitete Auflage; Preis € 19,90, ISBN 978-3-8252-2132-4. Haupt Verlag AG, Falkenplatz 14, 3012 Bern, Tel: +41 (0)31 309 09 00, Fax: +41 (0)31 309 09 90, info@haupt.ch

New Public Management (NPM) hat in den vergangenen Jahren die Ansätze und das Verständnis moderner Verwaltungsführung massgebend beeinflusst. Stossrichtun-

gen und Grundanliegen dieses Modells wurden zum Teil in die Führungspraxis übernommen und stellen in vielerlei Hinsicht nach wie vor Entwicklungsziele und Leitlinien für die Steuerung und Führung der öffentlichen Verwaltung dar. NPM soll die öffentliche Verwaltung an geforderte Neuausrichtungen anpassen und effizienter gestalten. Ziel und Gestaltung der öffentlichen Verwaltung

unter NPM und die dazu notwendigen Instrumente werden in diesem Lehrbuch umfassend und strukturiert erläutert. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Veränderungslinien und –ansätze für die Verwaltungsführung gelegt.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW November 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200